

## Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung

Wir haben häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Düngeverordnung (DüV) und um die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) für Sie zusammengefasst. Der Katalog dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben.

Weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung werden fortlaufend in den Katalog aufgenommen und sollten schriftlich bei der Düngbehörde vorgelegt werden. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Weiterentwicklung der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung durch Bund und Land (z.B. durch Mustervollzugshinweise oder durch die Rechtsprechung).

### Inhaltsverzeichnis:

- [1. Begriffsdefinitionen](#)
- [2. § 13a DüV](#)
- [3. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [4. N<sub>min</sub> - §4 Abs. 4 DüV](#)
- [5. Düngebedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3](#)
- [6. Dokumentation der Düngungsmaßnahmen \(§ 10, Ab. 2 DüV\)](#)
- [7. Gartenbau](#)
- [8. Düngemittel - § 2, § 3, § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [9. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung, Klärschlammmerden, Grünguthäcksel - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV](#)
- [10. Herbstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [11. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9](#)
- [12. Betriebliche N-Obergrenze \(170-N\) - § 6, Abs. 4 DüV](#)
- [13. Lagerraum - § 12 DüV](#)
- [14. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9](#)



## 1. Begriffsdefinitionen

### Frage:

NEU: Wie ist die Verwertungsrichtung Industriekartoffel abzugrenzen?

### Antwort:

Speise- und Stärkekartoffeln sind als Stammdatensätze bei der Bedarfsermittlung und in ENNI hinterlegt und auch, je nach Verwertungsrichtung, auszuwählen. Die Abgrenzung erfolgt über die Verwertungsrichtung.

Kartoffeln, welche zu Pommes und Chips weiterverarbeitet werden, können als Industriekartoffeln bei der Bedarfsermittlung und in ENNI angegeben werden.

### Frage:

Was bedeutet N-verfügbar bei Düngemitteln?

### Antwort:

N-Verfügbar:

in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöster Stickstoff

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung,
2. auf Grundlage von Richtwerten der Düngbehörde,
3. auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden (Analysen).

Stickstoff aus Mineraldüngern ist zu 100% verfügbar. Bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Gärreste, Kompost, Klärschlamm) ist der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Stickstoff anzusetzen (i.d.R. die Summe aus Nitrat- und Ammoniumstickstoff. Da die genannten org. Dünger nur kaum messbare Nitrat-Gehalte aufweisen, entspricht der NH<sub>4</sub>-N-Gehalt hier dem verfügbaren N-Gehalt.).

### Frage:

Was ist die Mindestwirksamkeit von Stickstoff in organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln?

### Antwort:

Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes aus Anlage 3 zu § 3 Absatz 5 DüV. Aufgrund der unterschiedlichen Mindestwirksamkeiten ist zwischen der Aufbringung auf Ackerland und Grünland zu differenzieren.

**Tabelle: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV)**

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes
<b>Rindergülle</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
<b>Rindergülle separiert</b>	60% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Schweinegülle</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 60%
<b>Schweinegülle separiert</b>	70% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Mischgülle (Rinder- und Schweinegülle)</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 65 %
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 55%
<b>Mischgülle separiert (Rinder- und Schweinegülle)</b>	65% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Legehennengülle</b>	60%
<b>Rindermist</b>	25%
<b>Schweinefestmist</b>	30%
<b>Mischmist (Rinder- und Schweinemist)</b>	30%
<b>Schaf- und Ziegenfestmist</b>	25%
<b>Hühnertrockenkot</b>	60%
<b>Geflügelmist</b>	30%
<b>Kaninchenfestmist</b>	30%
<b>Pferdefestmist</b>	25%
<b>Rinderjauche</b> <b>Schweinejauche</b>	90%
<b>Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)</b>	25%
<b>Pilzsubstrat</b>	10%
<b>Grünschnittkompost</b>	3%
<b>Sonstige Komposte</b>	5%
<b>Biogasanlagengärrückstand flüssig</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
<b>Biogasanlagengärrückstand fest (≥15%TS)</b>	30%
<b>Biogasanlagengärrückstand separiert, getrocknet</b>	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS

<b>Stallreinigungswasser</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>Kartoffelfruchtwasser</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>PPL</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>Fleisch-/Knochenmehl</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>sonstige organische Düngemittel</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.	

**Frage:**

Wie ist die N-Ausnutzung für Düngemittel definiert?

**Antwort:**

Für die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 DüV sowie zur Einhaltung der bedarfsgerechten Düngung gemäß § 3 Absatz 3 DüV ist die **N-Ausnutzung** zu verwenden.

Für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens sind gemäß § 3 Absatz 5 DüV

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen.
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3 (Mindestwirksamkeit), mindestens jedoch die Gehalte an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Mindestwirksamkeiten ist zwischen der Aufbringung auf Ackerland und Grünland zu differenzieren.

**Die N-Ausnutzung ist der jeweils höchste Wert aus Mindestwirksamkeit, N-Verfügbar oder NH<sub>4</sub>-N.**

**Frage:**

Was ist die N-Ausbringung gem. DüV?

**Antwort:**

Das ist der anzurechnende Mindestwerte [%] der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen. Das ist der N-Anteil nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste.

**Tabelle: Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger<sup>1</sup> (gemäß Anlage 2 DüV vom 30.04.2020)**

Tierart/Verfahren	Ausbringung nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste	
	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung <sup>2</sup>
Rinder	85%	70%
Schweine	80%	70%
Geflügel		60%
andere Tierarten (z.B. Pferde, Schafe)		55%
Betrieb einer Biogasanlage	95%	

1) Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.  
2) Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.

## 2. § 13a DüV

### Frage:

Wann ist von einer Futternutzung der Zwischenfrucht auszugehen, sodass ein Düngebedarf im Herbst besteht?

### Antwort:

Von einer Futternutzung der Zwischenfrucht kann ausgegangen werden, wenn die Zwischenfrucht aktiv geerntet wird oder infolge einer Beweidung nur noch geringe Weidereste zurückbleiben. Die aktive Ernte oder die Beweidung muss dabei im Ansaatjahr erfolgen.

### Frage:

Was gilt als Zwischenfrucht vor Sommerung?

### Antwort:

Die zu etablierenden Zwischenfrüchte müssen aktiv ausgesät werden und einen flächendeckenden Bestand aufweisen, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist. Ausfallraps nach Winterraps sowie der Aufwuchs einer Untersaat entsprechen einer aktiven Aussaat einer Zwischenfrucht, wenn sie einen flächendeckenden Bestand aufweisen.

**Hinweis:** Bei der Nutzung von Ausfallraps als Zwischenfrucht ist zu beachten, dass bestimmte Schaderreger gefördert werden, wenn diese auf der Fläche vorkommen (z. B. Schnecken, Mäuse, Rübenzystennematoden, Kohlhernie u. a.).

### Frage:

Ist ein spätester Aussaattermin beim verpflichteten Anbau von Zwischenfrüchten definiert?

### Antwort:

Nein, die Zwischenfrucht muss gem. § 13a (2) Nr. 7 DüV im Herbst angebaut werden. Die zu etablierenden Zwischenfrüchte müssen aktiv ausgesät werden und einen flächendeckenden Bestand aufweisen, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist.

**Frage:**

Wird bei der Anbauverpflichtung von Zwischenfrüchten nach winterharten / nicht winterharten Zwischenfrüchten differenziert?

**Antwort:**

Nein, es wird nicht differenziert, es ist beides zulässig.

**Frage:**

Wird bei der Anbauverpflichtung von Zwischenfrüchten ein Leguminosenanteil definiert?

**Antwort:**

Nein

**Frage:**

Wie ist der Nachweis über die grundwasserschonende Bewirtschaftung ( $< 160$  kg Ges.-N / ha \*a u. davon  $< 80$  kg N / ha\*a mineralisch) in nitratsensiblen Gebieten gem. § 13a (2) Nr. 1 DüV zu führen?

**Antwort:**

Die Dokumentation der Düngung gem. § 10 (2) DüV (Aufzeichnung der Ist-Düngung) genügt als Nachweis. Der Nachweis ist für das jeweils abgelaufene Düngejahr zu führen.



### **3. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV**

#### **Frage:**

NEU: Wie sind Bodenuntersuchungsergebnisse zur Ermittlung des P-Gehaltes herangezogen werden, die nicht der CAL-Methode entsprechen. Die Düngeverordnung gibt dort im §3 (3) und (4) keine weiterführenden Definitionen, sodass auch z.B. Kinsey-Analysen möglich wären. Ist dies in Niedersachsen möglich oder gibt es eine Beschränkung auf bestimmte Labore/Untersuchungsmethoden, die als Grundlage für eine Düngebedarfsermittlung herangezogen werden können? Wie ist, weiterführend, mit solchen Analysen in ENNI umzugehen? Dort wird explizit die CAL-Methode verlangt.

#### **Antwort:**

Eine andere Methode als CAL kann nur anerkannt werden, wenn auf dem Laborbefund auch ein (umgerechneter) Wert in CAL angegeben ist.

#### **Frage:**

Wie sind Abweichungen in der Bodenart zwischen den Einzelergebnissen zu ermitteln?

#### **Antwort:**

Hinsichtlich der Bodenart ist der überwiegende Teil (Flächengröße) anzusetzen.

#### **Frage:**

Wie wird es gehandhabt, wenn für einen Schlag mehrere Bodenproben vorliegen?

#### **Antwort:**

In diesem Fall werden die Untersuchungsergebnisse arithmetisch gemittelt.  
Beispiel: Gehalt 1 + Gehalt 2 + Gehalt 3 / (Anzahl Proben) z.B.  $(12 + 15 + 11) / 3 = 12,6 = 13$  (ab 0,5 nach oben runden)

**Frage:**

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

**Antwort:**

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe. Repräsentative Proben müssen vom gleichen Betrieb stammen.

**Frage:**

Wie ist der Begriff „stark humos“ definiert?

**Antwort:**

Flächen mit einem Humusgehalt > 4 % werden gem. DüV Anlage 4 Tabelle 6 als stark humos eingestuft. Das entspricht den Humusklassen h, sh, a, H in der Bodenuntersuchung.

**Frage:**

Wenn ein Schlag laut Bodenuntersuchung stark humos ist, aber laut Bewirtschafter keine Anzeichen von einem erhöhten Humusgehalt aufweist, wie ist dieser Boden dann einzustufen?

**Antwort:**

In diesem Fall ist eine Humusanalyse durchzuführen.

**Frage:**

Wird der Prüfdienst die Richtigkeit der N-Abschläge für den Humusgehalt in der Düngebedarfsermittlung prüfen, indem er die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf pH-Wert und Grundnährstoffe heranzieht?

**Antwort:**

Ja, zur Überprüfung werden die in den Bodenuntersuchungsergebnissen ausgewiesenen Humuseinstufungen berücksichtigt.

**Frage:**

Wie ist mit der Messunsicherheit bei der Humusbestimmung nach der Fingerprobe umzugehen? Ein Landwirt könnte den von der LUFA über die Fingerprobe festgestellten Humusgehalt in Zweifel ziehen.

**Antwort:**

Wenn der Landwirt das Ergebnis einer Fingerprobe anzweifelt, muss eine Humusanalyse durchgeführt werden.

**Frage:**

Ist zur Erstellung der Düngbedarfsermittlung eine Humusuntersuchung erforderlich?

**Antwort:**

Für die korrekte Düngbedarfsermittlung muss der Humusgehalt bekannt sein. Sollte keine Bewertung des Humus in der Bodenuntersuchung vorliegen, muss zusätzlich eine Humusanalyse durchgeführt werden.

**Frage:**

Wird eine neue Bodenuntersuchung nach Grünlandumbruch (Nutzungsart: W zu Nutzungsart: A) benötigt, auch wenn die vorhandene Probe noch keine sechs Jahre alt ist.

**Antwort:**

Nein, da zwar die Nutzungsart eine andere, der Boden aber derselbe ist. Allerdings sollte beachtet werden, dass Grünland nur auf 10 cm Tiefe beprobt wird und Ackerland auf Pflugtiefe. Daher sollte zeitnah neu beprobt werden.

**Frage:**

Ist auf Schlägen mit unterschiedlichen Humusgehalten eine teilschlagbezogene Düngung erforderlich? Wenn ja, gibt es Mindestgrößen für eine teilschlagbezogene Düngung?

**Antwort:**

Eine teilschlagbezogene Düngbedarfsermittlung ist nicht notwendig. Bei mehreren Untersuchungsergebnissen ist der überwiegende Humusgehalt bzw. Humusklasse zu verwenden.

**Frage:**

Wie ist bei mehreren Bodenanalysen und unterschiedlicher Einschätzung des Humusgehaltes vorzugehen?

**Antwort:**

Bei Bodenart und Humusgehalt ist der überwiegende Anteil (Flächengröße) anzunehmen. Bei gleichem Flächenanteil ist von dem höheren Humusgehalt auszugehen, oder der Schlag zu unterteilen. Hinweis: Bei einigen Bodenuntersuchungsbefunden bedeutet die Nichtausweisung des Humusgehalt kleiner 4% Gehalt. Auskunft darüber muss das jeweilige Labor erteilen. Grundsätzlich sollte für jeden Schlag eine Probe alle 6 Jahre vorliegen.

**Frage:**

Ist die DUMAS- oder auch die Glühverlust-Methode für die Analyse des Humusgehaltes zugelassen?

**Antwort:**

Die genannten Methoden sind zugelassen.

**Frage:**

Können ggf. auch Karten des LBEG bei widersprüchlichen Einschätzungen des Humusgehaltes hinzugezogen werden?

**Antwort:**

Nein, in diesem Fall ist eine tatsächliche Untersuchung vorzunehmen.

**Frage:**

Welche Bodenarten können zusammengefasst werden?

**Antwort:**

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden. Bsp.: IS und S können zusammengefasst werden, sL und IS dagegen nicht.

**Frage:**

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

**Antwort:**

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe. Repräsentative Proben müssen vom gleichen Betrieb stammen.

**Frage:**

Kann der P-Gehalt bei einer Schlagteilung auf beide Teilschläge übertragen werden?

**Antwort:**

Ja, bei einer Schlagteilung wird der P-Gehalt auf beide Teilschläge übertragen.

#### 4. N<sub>min</sub> - §4 Abs. 4 DüV

##### Frage:

**Neu:** Wie ist in roten Gebieten ein N<sub>min</sub>-Wert zu Raps zu ermitteln?

##### Antwort:

Zu Winterraps im roten Gebiet dürfen abweichend von § 6 (9) DüV im Herbst Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt nur gedüngt werden, wenn die im Boden verfügbare Stickstoffmenge auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit 45 kg N je ha nicht überschreitet.

Der N<sub>min</sub>-Wert ist durch eigene Analysen nach Ernte der Getreidevorfrucht vor der Rapsaussaat in 0 – 60 cm Bodentiefe zu ermitteln.

Hierbei können vom Betriebsinhaber im roten Gebiet liegende Rapsflächen mit Getreidevorfrucht (Stoppelweizen, anderes Getreide) und gleicher Hauptbodenart (Sand, Lehm/Ton und anmoorige Böden/Moor) zu Bewirtschaftungseinheiten zusammen gefasst werden.

##### Frage:

Wie ist im Zusammenhang mit den N<sub>min</sub> – Richtwerten die Vorfrucht „Blattfrucht“ definiert?

##### Antwort:

Als Vorfrucht Blattfrucht gelten folgende Kulturen: Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Mais, Gemüse, Leguminosen und mehrschnittiges Feldfutter sowie mehrjährige Brache.

Hinweis: Feldfutter, das als Zwischenfrucht mit max. 2 Nutzungen angebaut wurde, ist nicht mehrschnittig und ist als Vorfrucht Zwischenfrucht zu werten.

**Frage:**

Ab wann darf eine Nmin Probenahmen zu Winterungen und Sommerungen erfolgen?

**Antwort:**

Eine Nmin Probenahme soll aus fachlicher Sicht möglichst nahe am Aussaattermin liegen. Die Düngbehörde hat hierzu die frühesten zulässigen Termine für die Nmin Probenahme konkretisiert. Damit die Ergebnisse der Nmin Probenahme anerkannt werden, ist diese frühestens möglich ab:

15.1. zu Winterungen

15.2. zu Aussaat/Pflanzung März für Sommerungen wie Sommergetreide, ZR, K

15.3. zu Aussaat/Pflanzung April für Mais, Gemüse

**Frage:**

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

**Antwort:**

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe.

**Frage:**

Können die fünfjährigen Nmin-Mittelwerte endgültig für die Düngbedarfsermittlung herangezogen werden.

**Antwort:**

Eine Vorplanung ist mit dem 5 jährigen Mittelwert möglich. Für die eigentliche Düngbedarfsermittlung sind aber die aktuellen Nmin- Jahreswerte zu verwenden.

**Frage:**

Müssen die Nmin Werte in der Düngedarfsermittlung immer angepasst werden, auch wenn ich bereits vor der Bekanntgabe z.B. mit dem 5 jährigen Mittelwert gerechnet oder geplant habe?

**Antwort:**

Ja, Nmin-Werte müssen angepasst werden, wenn zunächst mit den 5 jährigen Werten gerechnet wurde, aber nach Veröffentlichung des aktuellen 2020er-Wertes noch weitere N-Düngungen vorgesehen sind (z. B. 2. und 3. Gabe in Getreide, Nachdüngungen in Mais...)

**Frage:**

Wie ist der Begriff repräsentative Proben (gemäß DüV § 4 (4) Nmin-Probenahme) definiert?

**Antwort:**

Die [Vorgaben des VDLUFA](#) sind zu berücksichtigen.

**Frage:**

Welche Bodenarten können Rahmen der Nmin-Probenahme zusammengefasst werden?

**Antwort:**

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden.

**Frage:**

Muss beim Anbau einer Zweitkultur der Nmin-Gehalt des Bodens nach der Erstkultur berücksichtigt werden (Sommer Nmin)?

**Antwort:**

Nach §4 (4) Satz 1 muss der Nmin-Gehalt im Boden mindestens einmal jährlich ermittelt werden. Derzeit gibt es kein validiertes Verfahren zum Sommer/Herbst Nmin. Das Angebot und die -Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat ist daher pauschal bei den von der Düngbehörde herausgegebenen Düngempfehlungen für Zweitkulturen bereits berücksichtigt.



**Frage:**

Wie ist vorzugehen, wenn zu einer Boden-Klima-Raum (BKR)-Anbaukombination kein Nmin-Richtwert veröffentlicht ist?

**Antwort:**

Es kann der Nmin-Richtwert eines benachbarten BKR mit vergleichbaren Bodenverhältnissen genutzt werden. Liegt kein vergleichbarer Referenzwert vor, so sollte auf eine eigene Nmin-Untersuchung zurückgegriffen werden.

**Frage:**

Wie bzw. nach welchen Kriterien werden die Böden in den BKR voneinander abgegrenzt?

**Antwort:**

Die Abgrenzung nach BKR wurde von der BBA (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft) – heute Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen - festgelegt und gilt für ganz Deutschland.

**Frage:**

Wie ist vorzugehen, wenn die Bodenverhältnisse offensichtlich nicht denen des BKR entsprechen?

**Antwort:**

Weicht die Bodenart von dem BKR ab, so können benachbarte BKR mit vergleichbarer Bodenart herangezogen werden. Entscheidend ist die Hauptbodenart, die aus den Bodenuntersuchungen hervorgeht.

**Frage:**

Muss zu jeder Kultur ein Nmin-Wert vorliegen oder können z.B. auch Wintergetreide-Arten zusammengefasst, aber nach Vorkultur unterschieden werden?

**Antwort:**

Die Übernahme von Nmin-Werten auf vergleichbaren Flächen ist bei gleicher Frucht, Vorfrucht und Bodenart möglich. Früchte mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen wie z.B. Wintergetreide können hierbei zusammengefasst werden.

**Frage:**

Müssen repräsentative Proben zwangsläufig vom gleichen Betrieb stammen?

**Antwort:**

Ja.

## 5. Düngebedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3

### Frage:

NEU: Ist eine N-Düngung von Faserhanf bzw. Winterhanf als Zweitfrucht zulässig, obgleich der Faserhanf erst im Folgejahr infolge der Feldröste geerntet wird?

### Antwort:

Winterhanf als Zweitkultur, welcher nach der Wintergetreideernte ausgesät und nach der Feldröste im Winter im Folgejahr geerntet wird, kann bis in Höhe des gemäß § 4 der Düngeverordnung ermittelten Düngebedarf im Herbst gedüngt werden (s. [Stickstoffbedarfswerte von Ackerbaukulturen, Webcode: 01032851](#)). Beim Anbau von Faserhanf ist ein Abschlag infolge der Vorfruchtwirkung von 20 kg N/ha bei der Folgefrucht vorzunehmen.

Der Anbau von Faserhanf als Zweitfrucht ist über einen Abnahmevertrag zur Fasernutzung nachzuweisen. Der Abnahmevertrag ist im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.

### Frage:

Welche Gründungskulturen haben im Frühjahr einen Düngebedarf?

### Antwort:

Eine **Gründung im Hauptfruchtanbau** (GAP Code 941 am 15. Mai) hat im Frühjahr einen Düngebedarf. Wird hier eine Mischung mit Leguminosen angebaut, reduziert sich der Düngebedarf je nach Leguminosenanteil.

Eine **Gründung als Zwischenfrucht** mit kürzeren Standzeiten und Umbruch vor dem 15. Mai z.B. vor Mais, Kartoffeln oder Zuckerrüben, haben im Frühjahr **keinen** Düngebedarf.

**Frage:**

Welchen N- Bedarfswert hat Mais, wenn vorher eine (Futter-) Zwischenfrucht oder z.B. Grünroggen (mit Ernte im späten Frühjahr/Frühsummer) angebaut wurde?

**Antwort:**

Es ist entscheidend, wann der nachfolgende Mais ausgesät wird:

bei einer Aussaat im April/Mai nach einer frühräumenden Zwischenfrucht ist bei der Düngebedarfsermittlung ein N-Bedarfswert von 200 anzusetzen, bei einer späteren Aussaat ab Mitte Juni z.B. nach Grünroggen, ist die Standzeit des Mais deutlich kürzer und der N-Bedarfswert beträgt dann 100. Bei Aussaat ab Mitte Juni muss in diesen Fällen kein Nmin-Abzug vom Stickstoffbedarfswert gemacht werden.

**Frage:**

Wie müssen Ackerflächen mit den GAP-Codes 424 oder 428 (GAP Antrag) bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden?

**Antwort:**

Unabhängig davon, mit welchem GAP-Code codiert wurde oder ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht: es gilt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle.

D.h. eine Düngebedarfsermittlung für die Kultur "Ackergras" kann nur erfolgen, wenn auf dieser Fläche auch tatsächlich Ackergras (Welsches- bzw. deutsches Weidelgras in Reinkultur mit 1- oder max. 2-jähriger Nutzung) angebaut wird.

Alle anderen Nutzungen sind dann als Grünland bzw. Weide/Mähweide anzugeben.

**Frage:**

In welcher Höhe muss der Mist von Huf- oder Klauentieren bei Herbstaubringung bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?

**Antwort:**

Wird im Herbst Mist von Huf- oder Klauentieren gestreut, der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Stickstoff in Höhe der Mindestwirksamkeit (Anlage 3 DüV) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen.

Die 10 % Norg-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf/Klauentieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen.

Beispiel:

1) Mist von Huf/Klauentieren

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Rindermist im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% Mindestwirksamkeit)
- die 10% Nachlieferung ist für das Sommergetreide im Jahr 2022 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (100 kg N/ha x 10%).

**Frage:**

Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung nach jedem Schnitt eine eigene Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

**Antwort:**

Nein, die Düngebedarfsermittlung für mehrschnittige Futterflächen wird einmal im Frühjahr vor der ersten Düngung für die gesamte Vegetationsperiode durchgeführt.

**Frage:**

Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung erforderlich. Sind diese Schläge auch von der Düngebedarfsermittlung befreit? Eine ordnungsgemäße Düngebedarfsermittlung muss ja mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenuntersuchung erfolgen.

**Antwort:**

Für Schläge unter einem ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Jedoch besteht auch auf Flächen unter 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff. Bei fehlender Einschätzung des Humusgehalts muss auf Bodenuntersuchungen von vergleichbaren Schlägen zurückgegriffen werden.

**Frage:**

Zuschläge beim Düngebedarf aufgrund abweichendem Ertragsniveaus (DüV, Anlage 4 Tabelle 3): Wie ist mit höheren Durchschnittserträgen umzugehen? Die Ertragsdifferenz bei Silomais z.B. ist mit 50 dt/ha angegeben. Wenn ich eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha habe, welcher Zuschlag bei der Bedarfsplanung ist damit zulässig?

**Antwort:**

Zuschläge bei Ertragsdifferenzen können interpoliert werden: Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt), bei einem zu erwartenden Mehrertrag von 30 dt/ha kann ein Höchstzuschlag von 6 kg N/ha ( $10 \text{ kg N} / 50 \text{ dt} * 30 \text{ dt}$ ) bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dieser Mehrertrag muss aber über fünf Jahre rückwirkend nachgewiesen werden.

**Frage:**

Abschläge beim Düngbedarf aufgrund abweichendem Ertragsniveaus (DüV, Anlage 4 Tabelle 3): Wie ist mit niedrigeren Durchschnittserträgen umzugehen? Die Ertragsdifferenz bei Silomais z.B. ist mit 50 dt/ha angegeben. Wenn ich eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha habe, muss ich dann auch einen Abschlag bei der Düngung vornehmen?

**Antwort:**

Die Stickstoffbedarfswerte sind anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vom Ertragsniveau gem. DüV abweicht (§ 4, Abs, 1). Ein Abschlag ist vorzunehmen, wenn die in Anlage 4 Tab. 3 genannten Einheiten überschritten werden. Geringere Ertragsdifferenzen als nach Anlage 4 Tab. 3 Spalte 2 können auch anteilig berücksichtigt werden.

Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt; Minderertrag 30 dt/ha): Ein Mindestabschlag von 15 kg N/ha je Einheit ist vorzunehmen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre um  $\geq 50$  dt/ha abweicht. Bei anteiliger Berücksichtigung der Ertragsdifferenz ist im genannten Beispiel ein Mindestabschlag von 9 kg N/ha ( $15 \text{ kg N}/50 \text{ dt} * 30 \text{ dt}$ ) bei der Düngbedarfsermittlung zu berücksichtigen.

**Frage:**

Wird bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr die Ertragsanpassung linear vorgenommen oder erfolgt eine Auf- oder Abrundung der Erträge (Bsp. Weizenertrag 85 dt/ha = 90 dt-Stufe, 84 dt/ha = 80 dt-Stufe)?

**Antwort:**

Eine lineare Ertragsanpassung kann aufgrund der Anlage 4, Tabelle 3 sowohl bei Zu- als auch bei Abschlägen erfolgen. Die stufenweise Anpassung durch Aufrundung der Erträge, wie im obigen Bsp. gezeigt, ist nicht zulässig. Vielmehr kann ein 5jähriger durchschnittlicher Weizenertrag von 85 dt/ha nur einen zusätzl. N-Düngbedarf von 5 kg N/ha generieren, nicht von 10 kg N/ha. Die 10 kg N zusätzlich dürfen erst in Ansatz gebracht werden, wenn das Ertragsniveau tatsächlich bei 90 dt/ha liegt.

**Frage:**

Laut Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung ist es zulässig, bei der Düngebedarfsermittlung Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände wie insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse anzusetzen. Welchen Nachweis muss der Landwirt zu den nachträglich eintretenden Umständen erbringen?

**Antwort:**

Im Falle einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände hat der Betriebsinhaber die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 DüV zu beachten und zu dokumentieren. Eine Überschreitung des N-Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die Düngebehörde. Hierzu erfolgt bei Anwendung des § 3 Abs. 3 DüV eine öffentliche Bekanntgabe durch die Düngebehörde. Diese gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen ein höherer Düngebedarf besteht (Region, Kultur, Witterungsereignisse etc.). Vor dem Aufbringen von Düngemitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit neu zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Überschreitung darf max. 10 % des zuvor ermittelten Düngebedarfs betragen.

**Frage:**

Wann ist eine Zwischenfrucht eine Leguminosen-Zwischenfrucht bei Saatmischungen und muss mit den entsprechenden Nachlieferungswerten bei der Bedarfsplanung im Frühjahr angerechnet werden?

**Antwort:**

Bei Saatmischungen ist ab einem Leguminosen-Anteil von 75 % der N-Nachlieferungswert für Leguminosen und bei geringeren Anteilen (< 75 %) der Wert für Nichtleguminosen zu verwenden (Anlage 4 Tabelle 7 DüV). Dabei zählt der Anteil Samen.

**Frage:**

Ist Ölrettich als winterhart anzusehen und ist er im nächsten Jahr bei der N-Düngebedarfsermittlung mit 20 kg anzurechnen?

**Antwort:**

Friert der Ölrettich nicht ab, sind 20 kg N/ha als Mindestabschlag zu berücksichtigen. Friert der Ölrettich ab, ist kein Abschlag bei der N-Düngebedarfsermittlung vorzunehmen.



**Frage:**

Wie erfolgt die Düngedbedarfsermittlung für Grünland und Feldfutter?

**Antwort:**

Die Düngedbedarfsermittlung für Grünland und Feldfutter wird einmal im Jahr für die gesamte Vegetationsperiode erstellt. Je nach Nutzungsintensität fällt oder steigt der Stickstoffbedarfswert (siehe Anlage 4 Tabellen 9 und 10). Darüber hinaus sind weitere Einflussfaktoren auf den Düngedbedarf zu berücksichtigen. Dazu zählen der Bodenvorrat und die gebundene Stickstoffmenge durch Leguminosen (siehe Anlage 4 Tabelle 12). Sollte im Einzelfall eine Herbstdüngung nach dem letzten Schnitt zu Grünland mit organischen Düngemitteln erfolgen, dann unterliegen diese zwingend der Anrechnung auf den Düngedbedarf entsprechend Anlage 3 der Düngeverordnung (z.B. 60% bei Rindergülle). Zuzüglich sind grundsätzlich zehn Prozent Stickstoff-Nachlieferung des im Vorjahr ausgebrachten Stickstoffs aus organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln beim Düngedbedarf im Folgejahr anzurechnen.

**Frage:**

Wie hoch ist der Düngedbedarf von Sommergerste als Zweitfrucht nach Getreide-Vorfrucht?

**Antwort:**

Die Düngempfehlung für eine Sommergerste als Zweitfrucht beträgt bis zu 80 kg N/ha. Der tatsächlichen Düngung muss eine Bedarfsermittlung vorangehen. Die Abschläge wie N<sub>min</sub>, N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus >4%), Norg-Vorjahr (10%) von dem N-Bedarfswert sind generell zur ersten Hauptfrucht anzurechnen bei der Zweitfrucht nur abzuziehen, wenn der Abzug nicht schon zuvor zu vorangestellten Hauptfrucht erfolgt ist. Bei den Düngedbedarfswerten für Zweitkulturen handelt es sich um Richtwerte zur N-Düngung, bei denen das Angebot und die besagten Abschläge bereits pauschal berücksichtigt sind.

**Frage:**

Wie können Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen der Düngedbedarfsermittlung gebildet werden?

**Antwort:**

Bewirtschaftungseinheiten können nur gebildet werden, wenn die Schläge laut Bodenuntersuchung in der Hauptbodenart, P-Versorgung (P-Gehaltsklasse), dem Humusgehalt, der Vorfrucht, der organischen Düngung im Vorjahr, sowie bei der geplanten Nutzung (Pflanzenart) und den Ertragserwartungen identisch sind.

**Frage:**

Besteht die Möglichkeit, den N-Bedarfswert bei Stärkekartoffeln über den Stärkeertrag anstatt des Knollenertrages zu korrigieren?

**Antwort:**

Nein, die Ertragskorrektur kann ausschließlich über den Knollenertrag erfolgen.

**Frage:**

Wie können Ertragszuschläge/Mehrerträge im Rahmen der Düngbedarfsermittlung nachgewiesen werden.

**Antwort:**

Bei der Ermittlung des Düngedarfs müssen die Stickstoffbedarfswerte der Anlage 4 zugrunde gelegt werden. Dabei ist u.a. das tatsächliche Ertragsniveau der letzten fünf Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachweisbar sein muss.

**Frage:**

Welche Regeln gelten für die Düngbedarfsermittlung bei Kulturen, für die keine Richtwerte der Düngbehörde vorliegen?

**Antwort:**

Richtwerte für die Stickstoffbedarfsermittlung für nicht erfasste Kulturen müssen bei der zuständigen Behörde angefragt werden.

**Frage:**

Wie wird eine Überschreitung vom errechneten Düngbedarf bei Vorortkontrollen bewertet?

**Antwort:**

Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass der ermittelte N- und/oder P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Düngbedarf überschritten wurde, handelt es sich um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird oder nicht, hängt vom Einzelfall ab. Überschreitungen des N-Bedarfswertes sind zudem Cross Compliance-relevant.

**Frage:**

Bei der Berechnung der 170 kg N-Grenze kommt mein Betrieb auf 151 kg N/ha aus organischer Düngung. Warum kann ich bei der Düngebedarfsermittlung nicht einfach pauschal 15 kg N/ha für alle Schläge als Abzug von der organischen Düngung des Vorjahres ansetzen?

**Antwort:**

Die 170 kg N-Grenze wird betriebsbezogen berechnet. Der Düngebedarf ist aber je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Nur wenn alle Schläge des Betriebs die gleiche Gesamt-N-Menge aus der organischen Düngung im Vorjahr erhalten haben, kann der Abzug pauschal für alle Flächen gleich angesetzt werden. Es ist nicht zulässig, dass auf einer Fläche die im Vorjahr nur mineralisch gedüngt wurde bspw. 15 kg abgezogen werden und auf einer Fläche, die im Vorjahr 50 m<sup>3</sup> Gülle mit 4 kg N (= 200 N) ebenfalls 15 kg. Beides wäre falsch. Richtig wären 0 kg und 20 kg.

**Frage:**

Wie wird eine ZF (hier Grünroggen nach Mais) bei der Ermittlung des Stickstoffdüngungsbedarfs der Folgekultur angerechnet?

**Antwort:**

Die Abschlüsse für Zwischenfrüchte sind von mehreren Faktoren abhängig und ergeben sich aus Anlage 4 Tabelle 7 DüV (Abschlüsse in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrucht). In diesem Fall: Grünroggen nach Mais, ist die Nachlieferung im Frühjahr mit 20 kg/ha (VF Mais = 0 und Nichtleguminose, nicht abgefroren = 20 kg/ha) anzusetzen.

**Frage:**

Woher kommen die Abschlüsse für die Moorstandorte?

**Antwort:**

Die Abschlüsse bei der Höhe der Stickstoffdüngung im Rahmen der Düngebedarfsermittlung auf Moorstandorten resultieren aus dem hohen Gehalt organischer Masse (z.B. Pflanzenreste) im Boden bei Moorstandorten, die insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung in hohem Maße mineralisiert werden und für erhebliche Stickstofffreisetzungen sorgen. Entsprechend müssen Mindestabschlüsse bei der Düngebedarfsermittlung für humose Böden und Moorstandorte in Höhe von bis zu 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß Anlage 4 Tabellen 6 und 11 berücksichtigt werden.

**Frage:**

Muss beim Einsatz von organischen Düngern zur Erstkultur 10 % des Gesamt-N bei der Düngung der Zweitkultur/Zwischenfrucht berücksichtigt werden?

**Antwort:**

Nein, die Rücklieferung der Organik bezieht sich auf das Vorjahr bzw. Folgejahr. Die Rücklieferung der Organik-N-Gabe des Anbaujahres muss zu 10% im Folgejahr angerechnet werden. - § 4, Abs. 1

**Frage:**

Welche Düngebedarfsermittlung wird herangezogen, wenn sich die Flächen und die Betriebsstätte nicht in demselben Bundesland befinden, z.B. ST und NI, die nicht die gleiche Vorgehensweise haben?

**Antwort:**

Sofern Unterschiede in der Vorgehensweise bestehen, muss bei der Düngebedarfsermittlung die Vorgehensweise des Bundeslandes, in dem die Fläche liegt herangezogen werden.

**Frage:**

Welche Vorgaben bei der Ertragsermittlung gibt es für Betriebe, die die gleiche Kultur auf unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Standorten anbauen?

**Antwort:**

Nur für Standorte, die eine Bewirtschaftungseinheit bilden (und daher vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen), kann eine gemeinsame Ertragsermittlung vorgenommen werden. Werden Erträge ermittelt, die über den Erträgen nach Anlage 4 Tab. 6 liegen, sind diese glaubhaft nachzuweisen (z.B. durch Verkaufsbelege).

**Frage:**

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle einer Schlagzusammenlegung anzurechnen?

**Antwort:**

Sofern ein Flächenanteil überwiegt, ist dieser für den gesamten Schlag anzusetzen. Andernfalls ist bei einer Schlagzusammenlegung die durchschnittliche N-Nachlieferung aller Teilschläge anzurechnen.

**Frage:**

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle eines Tausches oder Pächterwechsels anzurechnen?

**Antwort:**

Verfügbare Daten zur Vornutzung sind zu verwenden. Liegen keine Daten zur Vornutzung vor und können diese nicht eingeholt werden, muss nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden.

**Frage:**

Wer haftet im Falle von falschen Informationen durch den Vorbewirtschafter?

**Antwort:**

Die DüV regelt keine Falschangaben im Falle eines Flächentausches oder Pächterwechsels durch Dritte. Dies ist privatrechtlich zu regeln.

**Frage:**

Welche Vorgaben gibt es für die Feststellung der Durchschnittserträge einer Anbaufrucht?

**Antwort:**

Grundsätzlich gelten die Werte nach Anlage 4 Tab.2 DüV. Sind diese nichtzutreffend, können bei tatsächlich höheren Erträgen eigene Werte verwendet werden, die belegt werden müssen. Bei tatsächlich niedrigeren Erträgen müssen die Werte angepasst werden, sobald die in Anlage 4 Tab.3 genannten Differenzen erreicht werden (z. B. 10 dt/ha weniger bei Getreide, 100 dt/ha weniger bei Rüben).

**Frage:**

Welche Vorjahre gelten für die 5-jährigen Durchschnittserträge?

**Antwort:**

Es gelten die fünf letzten Anbaujahre, z.B.: Düngjahr 2022: Erträge der Erntejahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021.

**Frage:**

Dürfen im Falle einer Ertragsabweichung von mehr als 20% gegenüber dem Vorjahr Vorjahreserträge doppelt gewichtet werden?

**Antwort:**

Ja (DüV Anlage 4 Tab. 3), weicht das Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

**Beispiel 1:**

Erträge der Vorjahre: 2015 – 100 dt/ha, 2016 – 100 dt/ha, 2017 - 100 dt/ha;  
2018 - 70 dt/ha; 2019 - 85 dt/ha

Damit fällt der Ertrag 2018 um > 20% niedriger aus als 2017 und damit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2017 doppelt herangezogen werden.  
Berechnung Ertragsniveau 2020 =  $(100+100+100+100+85)/5 = 97$  dt/ha

**Beispiel 2:**

Erträge der Vorjahre: 2015 – 100 dt/ha 2016 – 100 dt/ha, 2017 - 100 dt/ha;  
2018 - 75 dt/ha (> -20%); 2019 - 53 dt/ha (> - 20%).

Damit fällt der Ertrag 2018 um > 20% niedriger aus als 2017 und der Ertrag 2019 um > 20% niedriger als 2018. Somit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2017 doppelt und das Jahr 2018 einfach herangezogen werden.

Berechnung Ertragsniveau 2020 =  $(100+100+100+100+75)/5 = 95$  dt/ha

**Frage:**

Wie ist vorzugehen, wenn die Erträge zum Zeitpunkt der Düngbedarfsermittlung noch nicht vorliegen?

**Antwort:**

Es ist das betriebliche Ertragsniveau der letzten Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachweisbar sein muss. Wird die Kultur erstmalig angebaut, ist alternativ ist in diesem Fall mit Standarderträgen zu rechnen.

**Frage:**

Wie können Eigenmischer für Futter abweichende Erträge nachweisen?

**Antwort:**

Abweichungen von den Standarderträgen müssen plausibel (Rationsberechnung) belegt werden. Zudem sind Normwerte für die Futterverwertung bekannt, welche hinzugezogen werden können.

**Frage:**

Wie ist die Ertragsermittlung bei Schlägen mit unterschiedlichen Ertragsniveaus im Betrieb umzusetzen?

**Antwort:**

Die Ertragsermittlung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit zu machen. So können unterschiedliche Niveaus berücksichtigt werden.

**Frage:**

Nach welchem Kriterium wird A/B-, E- und C-Weizen unterschieden?

**Antwort:**

Über die Sorte.

**Frage:**

Wie erfolgt die Abgrenzung von Frühkartoffeln gegenüber normalen Kartoffeln?

**Antwort:**

Kartoffeln, der Reifegruppen "sfr" (sehr früh), "fr" (früh) und "mfr" (mittelfrüh) gelten als Frühkartoffeln, siehe auch beschreibende [Sortenliste Bundessortenamt \(BSA\)](#).

**Frage:**

Können im Falle von Betriebsübergaben die Erträge des Vorbesitzers für die eigene Kalkulation verwendet werden?

**Antwort:**

Ja

**Frage:**

Bezieht sich die 10%ige Anrechnung der organischen Düngung im Vorjahr auf das Kalender- oder Düngejahr?

**Antwort:**

Der 10% ige Abschlag für die org. Düngung des Vorjahres bezieht sich auf die Düngung zur Vorkultur des Vorjahres. Mit „Vorjahr“ ist das Kalenderjahr gemeint, die Vorkultur ist die Hauptfrucht des Vorjahres. Wenn also bspw. eine DBE im Frühjahr 2021 zu WRaps gemacht wird, sind 10 % der organischen N-Düngung die zur vor dem Raps stehenden Hauptfrucht 2020 (häufig Gerste) gegeben wurde, abzuziehen. Eine evtl. im Herbst 2020 gegebene Düngung zum WRaps bleibt beim 10%-Abschlag unberücksichtigt.

**Frage:**

Muss eine Addition der Wirkung der Vorfrucht und einer folgenden Zwischenfrucht bei der Anrechnung von Vor- und Zwischenfrüchten erfolgen?

**Antwort:**

Nein, als Abschlag ist nur die jüngste vorangestellte Frucht (Vorjahr) zu berücksichtigen. In diesem Fall nur der Abschlag für die Zwischenfrucht.

**Frage:**

Gibt es hinsichtlich der Unterscheidung abgefrorene/nicht abgefrorene Zwischenfrucht einen Stichtag?

**Antwort:**

Nein, es gibt keinen Stichtag. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind maßgeblich. D. h.: Sollte eine als „nicht winterhart“ bezeichnete Zwischenfrucht nicht abfrieren, dann wird diese als nicht abgefrorene Zwischenfrucht bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt. Ein nicht vollständig abgefrorener Bestand gilt als winterhart und ist bei der Düngebedarfsermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

**Frage:**

Gibt es Vorgaben wie ein über die Fruchtfolge kalkulierter  $P_2O_5$ -Bedarf zu dokumentieren ist? Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Wahl des Startjahres?

**Antwort:**

Es gibt keine Vorgaben. Das Startjahr ist frei wählbar.



**Frage:**

Welche (Referenz-)Erträge sind bei der Bedarfsermittlung anzusetzen, wenn eine Kultur neu aufgenommen wird?

**Antwort:**

Wenn für eine im Betrieb neue Kultur noch keine Erträge vorliegen, sollten im ersten Düngejahr die Standarderträge als Referenz herangezogen werden. Bei allg. höherem Ertragsniveau des Gesamtbetriebs können plausible Standort- oder betriebsspezifische Ertragswerte verwendet werden.

**Frage:**

Dürfen Flächen, auf denen Tiere laufen bzw. weiden auch als Ackergras oder Grünlandflächen angesetzt werden oder müssen diese als Mähweiden oder Weiden angesetzt werden? Dürfen Flächen, auf denen Ackergras angebaut ist, die den Ackerstatus haben als Mähweiden oder Grünlandflächen angesetzt werden, wenn auf ihnen Tiere weiden? Darf ich z.B. einen Hühnerauslauf als Ackergras 1 Schnitt oder Grünland 1 Schnitt angeben?

**Antwort:**

Unabhängig davon ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht, zählt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle. Also: Wenn auf einer Fläche Tiere weiden und dort auch gemäht wird, ist es eine Mähweide.

Damit können nur Flächen, auf denen tatsächlich Ackergras (Welsches oder deutsches Weidelgras in Reinkultur, 1 oder max. 2 Jahre Nutzung) angebaut wird, als Ackergras angegeben werden. Ein Hühnerauslauf kann als „Grünland eine Nutzung“ angegeben werden.

**Frage:**

Wie ist die Verwertungsrichtung Industriekartoffel abzugrenzen?

**Antwort:**

Speise- und Stärkekartoffeln sind als Stammdatensätze bei der Bedarfsermittlung und in ENNI hinterlegt und auch, je nach Verwertungsrichtung, auszuwählen. Die Abgrenzung erfolgt über die Verwertungsrichtung. Kartoffeln, welche zu Pommes und Chips weiterverarbeitet werden, können als Industriekartoffeln bei der Bedarfsermittlung und in ENNI angegeben werden.

**Frage:**

**Wie muss der Zwischenfruchtanbau durch Dritte auf eigenen Flächen dokumentiert werden?**

## Antwort:

Gelegentlich werden nach der Getreideernte Ackerflächen anderen Betrieben für einige Monate zum Anbau von Zwischenfrüchten oder Zweitfrüchten zur Verfügung gestellt. Beispiele sind Ackergras oder Gemüse als Zweitfrucht, Zwischenfruchtanbau bei Kartoffel-Tauschflächen.

Dabei müssen folgende düngerechtliche Regeln beachtet werden, die anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

- *Landwirt Ackermann stellt Landwirt Kuhmann nach der Gerstenernte eine Fläche zum Anbau von Ackergras zur Verfügung und bekommt sie nach der Grasernte zurück. Ggf. existiert ein Vertrag über die Überlassung der Nutzung eines Grasaufwuchses o. ä.*
- *Das Ackergras soll mit Gülle/Gärrest gedüngt werden.*

### **Es gilt der Grundsatz, dass eine Fläche in einem Jahr nur bei einem Landwirt berücksichtigt werden kann und darf.**

Dies ist derjenige, der die Fläche im GAP-Antrag hat, bzw. die Hauptkultur, meistens Getreide, bewirtschaftet und düngt (hier Landwirt Ackermann). Unabhängig davon, ob für die Zeit ein Pachtvertrag zwischen Ackermann und Kuhmann existiert muss folgendermaßen vorgegangen werden

Die Fläche bleibt die ganze Zeit in der Verfügungsgewalt des Landwirts Ackermann, er muss im Prüfungsfall eine DBE für das Ackergras vorlegen können und schreibt die Gülle- und Mineraldüngermengen die zum Ackergras gedüngt werden, in seine Ackerschlagkartei. Die Angabe der Fläche bei Kuhmann keinesfalls möglich

Wenn die Gülle von Landwirt Kuhmann stammt, müssen die Güllmengen als überbetrieblicher Transport in der Wirtschaftsdünger-Datenbank gemeldet werden (Abgeber Kuhmann, Aufnehmer Ackermann)

Liegt die Fläche im roten Gebiet, ist die flächenscharfe 170 N-Grenze zu beachten. Wenn das Getreide bspw. schon 130 kg Norg bekommen hat, sind nur noch 40 Norg zu den Zwischenfrüchten möglich!

Liegt die Fläche im gelben Gebiet sind die Auflagen zur P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Düngung zu beachten.

Wichtig ist, dass im Prüfungsfall die ganze Situation plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im Prüfungsfall ein Quercheck des jeweils anderen Betriebes erfolgen wird.

Förderrechtlich bleibt ein Landwirt der zum 15. Mai einen GAP-Antrag für eine Fläche stellt, bis zum 31.12 des Jahres dafür verantwortlich, dass die CC-Regeln dort eingehalten werden. Ist der Verstoß allerdings einem anderen Landwirt, der auch im gleichen Kalenderjahr einen Antrag auf Agrarförderung gestellt hat, anzulasten, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person ausgesprochen.

Fazit:

Eine Fläche, die von Landwirt Ackermann nur einige Monate zur Nutzung mit einer Nebenfrucht an einen anderen abgegeben und dann wieder an Ackermann zurückfällt, gehört nährstoffmäßig alleine zu Landwirt Ackermann und kann nicht bei einem anderen in den Düngungsaufzeichnungen auftauchen.

Die Regeln gelten auch bei Gründüngungszwischenfrüchten auf Tauschflächen, die im nächsten Jahr z. B. für Kartoffelanbau von Dritten genutzt werden.

Ausnahme: Es gibt einen Landpachtvertrag mit Laufzeit ab Getreideernte bis einschließlich Sommer/Herbst des Folgejahres, so dass die Fläche tatsächlich für eine Hauptfrucht neu verpachtet wird. Dann ist der neue Pächter für alles verantwortlich.

## **6. Dokumentation der Düngungsmaßnahmen (§ 10, Ab. 2 DüV)**

### **Frage:**

Muss die Düngung ab dem 01.05.2020, flächengenau innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden? Was ist mit Düngungen, die z.B. im März oder April 2020 erfolgten?

### **Antwort:**

Die Düngung muss schlaggenau aufgezeichnet werden. Da durch die Düngeverordnung (2020) keine rückwirkende Wirkung entfaltet wird, müssen die Düngungsmaßnahmen, die vor dem 01.05.20 erfolgten, nicht aufgezeichnet werden.

## 7. Gartenbau

### Frage:

Muss auf jeder Fläche eine Nmin-Probe gezogen werden, wenn auf 5 Flächen Spinat nach Spinat angebaut wird, die Schläge jeweils größer als 2 ha sind, sie in unmittelbarer räumlicher Nähe und ähnlich in den Bodenverhältnissen und der Bewirtschaftung sind oder reicht eine Probe mit Anwendung auf die 5 Schläge?

### Antwort:

Die Flächen sind als eine Bewirtschaftungseinheit zu sehen und somit ist eine Nmin-Probe ausreichend.

### Frage:

Gibt es einen Nmin-Richtwert den man bei Erdbeeren im Herbst annehmen kann? Oder muss jedes Mal eine Nmin-Probe gezogen werden?

### Antwort:

Es ist kein Nmin-Wert für Erdbeeren im Herbst vorhanden. Daher müssen eigene Proben gezogen werden.

### Frage:

Muss eine Nmin-Probe nach Getreide bei Gemüsebau im Spätsommer genommen werden?

### Antwort:

Da für den Anbau von Gemüse im Spätsommer nach einer Getreidekultur, die im selben Jahr abgeerntet wurde, keine Nmin-Richtwerte vorliegen, muss der Betrieb eigene Nmin-Proben ziehen. Die Nmin-Richtwerte mit VF Getreide aus dem Frühjahr richten sich nach dem Aussaat- bzw. Pflanzzeitpunkt im März bzw. April/Mai. Wenn jedoch Nmin-Richtwerte für Gemüsebau nach Getreide im Spätsommer vorliegen, können diese genommen werden.

**Frage:**

Kann zur N-Düngebedarfsberechnung im Frühjahr ein Mittelwert der  $N_{\min}$ -Werte der letzten 5 Jahre genommen werden?

**Antwort:**

Es ist lediglich eine Vorplanung mit dem 5-jährigen Mittelwert möglich, für die eigentliche Düngebedarfsermittlung sind aber die aktuellen  $N_{\min}$  Jahreswerte zu verwenden.

**Frage:**

Ist der Nitrachek-Schnelltest erlaubt?

**Antwort:**

In Niedersachsen ist im Gemüsebau analog zu Bayern und Nordrhein-Westfalen die Nitrachek-Methode zur Bestimmung des Nitratgehaltes im Boden in reinen Gemüsefruchtfolgen zulässig. Bei der Anwendung des Nitracheks sind die Vorgaben zur  $N_{\min}$ -Probenahme zu beachten und die "Verfahrenshinweise zur  $N_{\min}$ -Untersuchung mit Nitrachek" sowie des Herstellers zu beachten und das "Probenahmeprotokoll Nitratschnelltest mit Reflektometer (Nitrachek)" vollständig auszufüllen.

**Frage:**

Ist auf Flächen < 1 ha eine P-Bodenuntersuchung erforderlich?

**Antwort:**

Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung für Phosphor erforderlich.

**Frage:**

Sind Flächen < 1 ha von der P-Düngebedarfsermittlung befreit?

**Antwort:**

Für Schläge unter einem ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Jedoch besteht auch auf Flächen unter 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff. Bei fehlender Einschätzung des Humusgehalt muss auf Bodenuntersuchungen von vergleichbaren Schlägen zurückgegriffen werden.

**Frage:**

Besteht nach Vorfrucht Kartoffeln und Folgefrucht Gemüse noch ein Düngebedarf für das Gemüse?

**Antwort:**

Wird das Gemüse nach den Kartoffeln im Herbst bzw. Winter geerntet, ist das Gemüse in diesem Fall die letzte Hauptkultur. Somit kann eine Düngung nach Bedarf erfolgen.

**Frage:**

Wann ist eine Zwischenfrucht eine Leguminosen-Zwischenfrucht bei Saatmischungen und muss mit den entsprechenden Nachlieferungswerten bei der Bedarfsplanung im Frühjahr angerechnet werden?

**Antwort:**

Bei Saatmischungen ist ab einem Leguminosen-Samen-Anteil von 75 % der N-Nachlieferungswert für Leguminosen und bei geringeren Leguminosen-Anteilen (< 75 %) der Wert für Nichtleguminosen zu verwenden (Anlage 4 Tabelle 7 DüV).

**Frage:**

Wie ist Pilzkultursubstrat in der Düngeplanung zu berücksichtigen?

**Antwort:**

Der Gesamt-N-Gehalt von Pilzkultursubstrat oder Champost wird gem. Anlage 3 DüV mit einer N-Anrechenbarkeit von 10 % im Jahr der Ausbringung und mit insgesamt 10 % N-Nachlieferung (4 %, 3 %, 3 %) für die drei Folgejahre (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5.) bewertet.

**Frage:**

Muss im Gemüsebau die Herbstdüngung auf den Bedarfswert im Frühjahr angerechnet werden?

**Antwort:**

Die Herbstdüngung muss im Gemüsebau nicht auf den Bedarfswert im Frühjahr angerechnet werden.

**Frage:**

Können Winterzwiebeln im Herbst nach Gemüse gedüngt werden?

**Antwort:**

Winterzwiebeln haben wahrscheinlich keinen Düngebedarf, da der Bedarf bereits durch den Nmin-Vorrat im Boden abgedeckt wird. Der Bedarfswert im Herbst liegt bei 20 kg N/ha. Der Bedarfswert im Frühjahr liegt bei 125 kg N/ha.

**Frage:**

Kann die Officialberatung Gartenbau in Fällen, in denen Fragen der Düngebedarfsermittlung nicht geklärt werden können, Bescheinigungen für die ordnungsgemäße Produktion ausstellen?

**Antwort:**

Im Falle von Fragen der Düngebedarfsermittlung, für die noch keine abschließende Klärung vorliegt, hat sich der Betriebsinhaber an die Düngebehörde zu wenden, die entsprechende Auskünfte erteilt.

**Frage:**

Wie sollen die Nmin-Richtwerte für das Frühjahr (also die Erstkultur) für den Gemüsebau in Zukunft erhoben und/oder organisiert werden?

**Antwort:**

In Ermangelung von Nmin-Richtwerten für Gemüse können die Betriebe des Freilandgemüsebaus zur Düngebedarfsermittlung ab März Nmin-Richtwerte für Sommerungen zum Zwecke der Düngebedarfsermittlung verwenden. Bis die diesjährigen Richtwerte veröffentlicht sind, dürfen die Betriebe auf die entsprechenden Fünfjahresmittel der Sommerungen zurückgreifen.

Bis Februar dürfen die Nmin-Richtwerte für Winterungen entsprechend verwendet werden. Für Kulturen mit einem Aussaat- bzw. Pflanzzeitpunkt im März bzw. April/Mai sind die Nmin-Richtwerte der Vorfrucht zu verwenden. Bei einer Gemüsevorfrucht sind die Nmin-Werte der VF-Blattfrucht zu nehmen.



**Frage:**

Muss im mehrschnittigen Kräuteraanbau für jeden Schnitt eine neue Düngebedarfsermittlung erstellt werden? Ist die Anwendung des Nitratschnelltests auch im mehrschnittigen Kräuteraanbau erlaubt?

**Antwort:**

Da im mehrschnittigen Kräuteraanbau nach jedem Schnitt eine Düngung der Kultur erfolgt, um den Nährstoffbedarf des Wiederaustriebs zu decken, muss im mehrschnittigen Kräuteraanbau zu jedem Schnitt eine neue Düngebedarfsermittlung erstellt werden. Die mineralischen Stickstoffgehalte im Boden können über die Nmin-Beprobung oder den Nitratek-Schnelltest bestimmt werden.

**Frage:**

Wie können Flächen im Gemüsebau zum Zwecke der DBE zusammengefasst werden?

**Antwort:**

**Bewirtschaftungseinheit:**

Die Düngeverordnung sieht die Möglichkeit vor, Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, um Bedarfsermittlungen zusammenzufassen.

Bewirtschaftungseinheiten sind definiert als zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

**Zusammenfassen von Kleinstflächen zu 2 ha Stücken: § 3 Absatz 2 Satz 3**

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV können Flächen < 0,5 ha für die Düngebedarfsermittlung von Stickstoff zu einer Fläche von maximal 2 ha zusammengefasst werden. Hierbei gibt es keine Vorgaben hinsichtlich Kultur, Bewirtschaftung und Historie der Fläche.

Wenn auf nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen verschiedene Kulturen angebaut werden, kann gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 DüV für die Düngebedarfsermittlung entweder ein durchschnittlicher N-Bedarfswert der angebauten Kulturen angenommen werden oder die Ermittlung beispielhaft für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen N-Bedarfswerten erfolgen (z.B. Stark-, Mittel-, Schwachzehrer).

**Satzweiser Anbau von Gemüsekulturen**

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 DüV sind beim satzweisen Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei DBE im Abstand von höchstens 6 Wochen durchzuführen, bei zusammengefassten Flächen für mindestens 1 der angebauten Kulturen.

**Frage:**

Im Heidelbeeranbau werden häufig größere Mengen an Bodenverbesserungsmaterial (i.d.R. Hochmoortorf und/oder Nadelholzhäcksel) auf bedingt heidelbeerfähige Böden aufgetragen (eine Art Dammkultur). Fällt diese Bodenverbesserungsmaßnahme unter die DüV (welche Sperrfristen sind hier zu beachten?)?

**Antwort:**

Die Einstufung dieser Stoffe nach DüMV wird i.d.R. als Kultursubstrat vorgenommen. Bei Hochmoortorf und Nadelholzhäcksel ist aufgrund der hohen TS-Gehalte i.d.R. davon auszugehen, dass keine wesentlichen Gehalte an Stickstoff (mehr als 1,5% Gesamt-N bezogen auf der Trockenmasse) enthalten sind. Die Sperrfrist gilt nur für Stoffe mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff. Um sicher zu sein, hat der Bewirtschafter vor der Aufbringung dieses Materials die Kennzeichnung dahingehend zu prüfen, ob es sich um ein Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff handelt und das Material somit den Vorgaben der DüV (§ 5 (!) DüV) unterliegt. Ein Ausbringungsverbot auf gefrorenen Boden gilt auch für Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate.

**Frage:**

Kann Tagetes nach Erdbeeren unter Berücksichtigung der DüV gedüngt werden?

**Antwort:**

Die Tagetes können als Hauptkultur entsprechend ihres Stickstoffdüngedarfs gedüngt werden. Tagetes haben in Abhängigkeit vom Aussaatzeitpunkt nach Erdbeeren einen N-Düngedarf von 100 kg N/ha bei Aussaat im Mai und von 60 kg N/ha bei Aussaat im Juli/August.

**Frage:**

Was ist mit Kulturen, die nicht im Anhang 4 der Düngeverordnung aufgeführt wurden?

**Antwort:**

Die Düngebedarfe der jeweiligen Kulturen sind bei der Düngebehörde zu erfragen.

**Frage:**

Wie wird mit den Chicoréeresten zusammen mit der Pflanzerde umgegangen?

**Antwort:**

Für die Chicoréetreiberei wird auf ökologisch wirtschaftenden Betrieben aufgedüngte Erde gekauft und mit Chicorée bepflanzt. Nach dem Erntevorgang wird die nun an Dünger verarmte Erde zusammen mit den Chicoréewurzeln auf den Acker aufgebracht. Dies gilt als Ernterest und kann auf eigener, nicht aber auf fremder Fläche ausgebracht werden.

**Frage:**

Muss für die Erdbeervermehrung eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

**Antwort:**

Ja, für die Erdbeervermehrung ist eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Der N-Bedarfswert für die Erdbeervermehrung liegt bei einem Ertragsniveau von 350 dt/ha bei 210 kg N/ha, der  $P_2O_5$ -Bedarfswert wird in Versorgungsstufe C mit 48 kg  $P_2O_5$ /ha ausgewiesen.

**Frage:**

Wie sind Erdbeeren im Herbst zu düngen? Wann ist der späteste sinnvolle Düngetermin?

**Antwort:**

Gemäß DüV beträgt der Düngebedarf einer Erdbeerneupflanzung im Herbst 60 kg N/ha, auch wenn dem im Pflanzjahr kein Ertrag entgegensteht.

Ebenfalls 60 kg N/ha beträgt der Düngebedarf im Herbst einer bestehenden Erdbeeranlage.

Der späteste sinnvolle Düngetermin in Erdbeeren im Freilandanbau ist in etwa Anfang (Mitte) Oktober, wenn die Blütenanlagen angelegt werden.

In beiden Fällen ist der aktuelle Nmin-Wert in der Schicht 0-30 cm abzuziehen. Es wird empfohlen, eigene Nmin-Untersuchungen oder einen Schnelltest zu machen, da keine Richtwerte vorhanden sind.

In beiden Fällen sind selbstverständlich auch 20 kg/ha abzuziehen sofern es sich um humose Böden (>4% Humus) handelt.

Auch abzuziehen sind 10 % der N-Menge aus der organischen Düngung des Vorjahres, aber nur dann, wenn sie nicht schon im Frühjahr (bei alten Erdbeeren) oder der Vorkultur berücksichtigt wurden. In den allermeisten Fällen dürften diese 10 % im Frühjahr schon berücksichtigt worden sein.

**Frage:**

Welche Sperrfristen gelten im Gartenbau für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten? (siehe § 6 Absatz 9 Nr. 2)

**Antwort:**

Abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 dürfen zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf des 1. Dezember Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des N-Bedarfs aufgebracht werden.

In der Zeit vom 2. Dezember bis zum Ablauf des 31. Januar gilt ein Anwendungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff. Die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost ist in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar verboten.

Die Sperrfristen des § 6 Absatz 8 DüV gelten nur auf Acker- und Grünland, nicht auf Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul, Strauchbeeren und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus und schnellwachsende Forstgehölze zu energetischen Nutzung. Für die genannten Flächen gilt jedoch der Bedarfsgrundsatz des § 3 DüV, so dass z. B. eine Gülledüngung im Dezember auf Gartenbauflächen wegen fehlendem Düngebedarf nicht zulässig wäre.

Das Aufbringungsverbot gem. § 5 Abs. 1 DüV gilt unabhängig hiervon.

**Frage:**

Welchen Nachweis muss der Landwirt für Zuschläge um max. 10 % aufgrund nachträglich eintretender Umstände erbringen?

**Antwort:**

Laut Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung ist es zulässig, bei der N-Düngebedarfsermittlung Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände wie insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse anzusetzen.

Im Falle einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände hat der Betriebsinhaber die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 DüV zu beachten und zu dokumentieren.

Zunächst wird ein höherer Düngebedarf durch öffentliche Bekanntgabe der nach Landesrecht zuständigen Fachbehörde attestiert.

Zudem hat eine Nachweisführung des auf Grund nachträglich eintretender Umstände höheren Düngebedarfes zu erfolgen, d.h. eine Dokumentation auf einzelbetrieblicher Ebene (Bekanntmachung der Düngebehörde, Wetterdaten, Fotos, Pflanzen-/Bodenanalysen etc.).

**Frage:**

Müssen gemüsebauliche Ernte- und Putzreste als organische Dünger betrachtet und entsprechend bei der DBE berücksichtigt werden? Kann der anfallende Ernterest während der Vegetation bis zur Sperrfrist ausgebracht werden? Wie werden Rücknahmen aus dem Lebensmitteleinzelhandel eingeordnet?

**Antwort:**

Fallen Ernte- und Putzreste bei der Aufbereitung von Gemüse an, das auf betriebseigenen Flächen erzeugt wurde, können die jeweiligen Reste auch in Mischungen innerhalb der Sperrfrist auf die jeweiligen Ursprungsflächen gemäß des Nährstoffkreislaufgedankens breitflächig aufgebracht werden. Die Aufbringung hat innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen, um die Sickersaftbildung zu verhindern. **Gemüsereste, die zeitnah nach der Aufbereitung auf das Ursprungsfeld zurückgeführt werden, können deshalb so betrachtet werden wie Erntereste, die bei einer Aufbereitung auf dem Feld direkt verbleiben.**

Handelt es sich bei den ausgebrachten Ernte- und Putzresten nicht um betriebseigene Erntereste, liegt eine organische Düngung vor. Die Aufbringung von Gemüsechargen aus dem LEH stellt die Aufbringung eines organischen Düngemittels dar, sodass die Vorgaben der DüV entsprechend zu berücksichtigen sind.

**Frage:**

Wie wird die Foliennutzung bei der Düngebedarfsermittlung beim Spargel berücksichtigt?

**Antwort:**

Im Spargelanbau ist die Foliennutzung keine Verfrühung im Sinne der DÜV und dem damit zusammenhängenden 20 kg N/ha Zuschlag.

**Frage:**

Muss auch für eine Spargel-Vollertragsanlage im 4. Standjahr noch eine DBE erstellt werden, auch wenn sich die Düngemengen meist unterhalb der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen bewegen?

**Antwort:**

Eine DBE ist nur dann zu erstellen, wenn der Kultur eine wesentliche Nährstoffmenge im Sinne d. § 2 Nr. 10. zugeführt wird. Aufgrund des N-Bedarfes und der i.d.R. hohen N<sub>min</sub>-Werte bewegt sich die Düngung der Spargelertragsanlage im 4. Standjahr häufig unterhalb der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen.

Sofern keine wesentlichen Nährstoffmengen aufgebracht werden, ist keine DBE erforderlich.

**Frage:**

Wie ist die Aufbringung von Spargelresten in der DBE zu berücksichtigen?

**Antwort:**

Im Rahmen der DBE ist die N-Nachlieferung aus der Ausbringung von Spargelresten anzurechnen.

Beispiel: Ein Betrieb bringt 30 dt/ha Spargelerntereste (100 dt Spargelertrag x 30%) auf. In der Praxis sind die Mengen an Spargelschälabfällen zu schätzen. Dieses entspricht einer N-Fracht von ca. 8 kg N/ha. Insofern sind im nachfolgenden Jahr 0,8 kg N/ha im Rahmen der N-Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen. Natürlich fällt dieser Wert auf der Einzelfläche höher aus, wenn der Betrieb die Erntereste konzentriert auf einzelne Flächen ausbringt.

**Frage:**

Können Gemüse- und Putzreste auf dem Feld gelagert werden?

**Antwort:**

Aus Vorsorgegründen können Gemüse- und Putzreste kurzfristig und längstens für einen Zeitraum von einer Woche vor der Auf- oder Einbringung auf der dafür vorgesehenen Fläche und mit der dafür benötigten Menge bereitgestellt werden.

Eine Überschreitung der Wochenfrist ist nur zulässig, sofern die Flächen wegen Nässe temporär nicht befahrbar sind oder eine Aufbringung aufgrund von organisatorischen und logistischen Erfordernissen nicht möglich ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann eine Ablage der Gemüsereste bis zu zwei Wochen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keinerlei Sickersäfte in den Boden eindringen.

**Frage:**

Wie kann im Gemüseanbau ein Ertragsniveau nachgewiesen werden?

**Antwort:**

Bei der Düngebedarfsermittlung ist die Brutto-Ertragserwartung ausschlaggebend.

§ 4 (1) Insbesondere bei Gemüsekulturen mit nicht gewichtsmäßig erfassten Erträgen (z.B. Bund, Schalen, Stück) sind die Tabellenwerte (Anlage 4 Tabelle 4) anzusetzen, es sei denn, es wird ein Minder- oder Mehrertrag nachgewiesen. Missernten und nicht abgeerntete Flächen sind bei der Berechnung des Jahresmittels zur Berechnung des dreijährigen Mittels auszuschließen.

Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

**Frage:**

Wie erfolgt die Ermittlung des Nmin-Wertes bei den in Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 3 DüV mit „\*“ und „\*\*“ gekennzeichneten Kulturen?

**Antwort:**

Die Düngebedarfsermittlung für die Kulturen in Anlage 4 Tabelle 4 DüV mit \* oder \*\* wird mit den Nmin-Richtwerten der LWK Niedersachsen zu Kulturbeginn vor einer Düngung erstellt. Die DBE muss bei den mit „\*“ gekennzeichneten Kulturen in der 4. Kulturwoche mit den aktuellen Nmin-Werten aktualisiert werden. Bei den mit „\*\*“ gekennzeichneten Kulturen muss der Nmin-Wert in der 6. Kulturwoche aktualisiert werden.



## 8. Düngemittel - § 2, § 3, § 6, Abs. 8 DüV

### Frage:

Ist Kartoffelfruchtwasser auch von den Düngungsbeschränkungen im Herbst betroffen?

### Antwort:

Ja, in der Regel weist Fruchtwasser einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in TM) auf und unterliegt somit der Herbst- und Sperrfristregelung.

### Frage:

Für welche Düngemittel bzw. Düngemittelmischungen gilt §6 (2) DüV „Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird“?

### Antwort:

Die Regelung hinsichtlich der Zugabe eines Ureasehemmstoffs gilt nur für reinen Harnstoff (46 % N) und physikalisch gemischte Düngemittel aus Harnstoff und anderen Düngemitteln. Diese Regelung gilt nicht für Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL) und chemisch gemischten harnstoffhaltigen Düngemitteln (z.B. Piamon).

Nach der europäischen und der nationalen Düngemittelverordnung sind zurzeit 3 Ureaseinhibitoren (UI) zugelassen

- N-(2-Nitrophenyl)phosphorsäuretriamid (2-NPT),
- N-(n-Butyl)-thiophosphortriamid (NBPT)
- Gemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid und N-Propylthiophosphortriamid

UI werden in der Regel bei der Produktion des Harnstoffs zugegeben. Sie können aber auch nach der Produktion des Harnstoffs aufgesprüht werden, z.B. bei Importware ohne UI. Bei beiden Varianten ist die Haltbarkeit im und am Harnstoff sehr unterschiedlich. Wird der UI bei der Produktion zugegeben, so sind die deklarierten Gehalte nach max. 12 Monaten noch feststellbar. Aufgesprühte UI sind dagegen max. 4 Monate haltbar. Durch das Aufsprühen eines UI können sich die Streueigenschaften und die Qualität (bei der Einlagerung Feuchtigkeit u.a.) des Harnstoffs verändern.

### Frage:

Welche Anrechenbarkeiten gelten für die N-Ausnutzung in organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln?

### Antwort:

Bei der Abdeckung des N-Düngebedarfs einer Kultur sind ab dem 01. Mai 2020 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestanrechenbarkeiten für Stickstoff zu berücksichtigen.

**Tabelle 2: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV)**

<b>Ausgangsstoff des Düngemittels</b>	<b>Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes</b>
<b>Rindergülle</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
<b>Rindergülle separiert</b>	60% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Schweinegülle</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 60%
<b>Schweinegülle separiert</b>	70% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Mischgülle (Rinder- und Schweinegülle)</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 65 %
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 55%
<b>Mischgülle separiert (Rinder- und Schweinegülle)</b>	65% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Legehennengülle</b>	60%
<b>Rindermist</b>	25%
<b>Schweinefestmist</b>	30%
<b>Mischmist (Rinder- und Schweinemist)</b>	30%
<b>Schaf- und Ziegenfestmist</b>	25%
<b>Hühnertrockenkot</b>	60%
<b>Geflügelmist</b>	30%
<b>Kaninchenfestmist</b>	30%
<b>Pferdefestmist</b>	25%
<b>Rinderjauche</b>	90%
<b>Schweinejauche</b>	
<b>Klärschlamm flüssig (&lt; 15 % TM)</b>	30%
<b>Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)</b>	25%
<b>Pilzsubstrat</b>	10%
<b>Grünschnittkompost</b>	3%
<b>Sonstige Komposte</b>	5%
<b>Biogasanlagengärrückstand flüssig</b>	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
<b>Biogasanlagengärrückstand fest (≥15% TS)</b>	30%

<b>Biogasanlagengärrückstand separiert, getrocknet</b>	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
<b>Stallreinigungswasser</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>Kartoffelfruchtwasser</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>PPL</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>Fleisch-/Knochenmehl</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<b>sonstige organische Düngemittel</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.	

Die Mindestwirksamkeiten für Schweinegülle, Rindergülle und flüssigen Gärreste sind damit um 10 % gestiegen. Diese Steigerung gilt zunächst aber nur für Ackerland, bei Grünland und mehrschrittem Feldfutterbau sind bis zum 01.02.2025 noch die alten Werte verwendbar.

Achtung: in Fällen bei denen der  $\text{NH}_4$ -Gehalt über den in der Tabelle genannten Werten liegt muss zwingend der  $\text{NH}_4$ -N-Gehalt angesetzt werden. Es gilt also immer der höhere Wert von beiden.

Beispiel:

20 m<sup>3</sup> Gärrest je ha, 6 kg Ges.-N, 4 kg  $\text{NH}_4$ -N je m<sup>3</sup>, also 120 kg Ges.-N je ha gedüngt

Ausbringung Gesamt N: 120 kg /ha,

Mindestwirksamkeit 60 % = 72 kg N /ha

$\text{NH}_4$ -N Gehalt 4,0 kg/m<sup>3</sup> = 80 kg/ha

Im Beispiel müssen 80 kg N je ha berücksichtigt werden

## **9. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung, Klärschlammerden, Grünguthäcksel - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV**

### **Frage:**

**NEU:** Gilt bei der Anwendung von Kompost im roten Gebiet die Einzelschlagregelung von max. 170 kg N/ha und Jahr oder die Regelung 510/kg N/ha innerhalb von drei Jahren?

### **Antwort:**

Bei der Anwendung von Kompost in roten Gebieten sind die Vorgaben aus §6 (4) DüV analog auf den Einzelschlag anzuwenden. D.h.: die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff ist über einen Zeitraum von drei Jahren auf maximal 510 kg N/ha und Schlag zu begrenzen. Diese schlagbezogene N-Obergrenze ist inklusive aller sonstigen org./org.min Dünger einzuhalten.

Die betriebliche N-Obergrenze berechnet sich hierbei wie gehabt und muss ebenfalls eingehalten werden.

### **Frage:**

Unterliegen Mist von Huf- und Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel der 30/60 kg N-Regelung im Herbst?

### **Antwort:**

Nein, Mist von Huf- und Klautieren sowie Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel unterliegen nicht der 30/60 N-Regelung im Herbst und können bis zum Beginn der Sperrfrist ausgestreut werden (§6 Abs. 8, S. 2), auch wenn aktuell kein N-Düngebedarf vorliegt. Die Menge hat sich dabei am gesamten Düngebedarf für die volle Vegetationsperiode der nächsten Hauptfrucht zu orientieren.

Die Düngung Mist von Huf- und Klautieren sowie Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel zur Gründüngungszwischenfrucht im Roten Gebiet ist mit max. 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

### Frage:

Welche Sperrfrist gilt für Mist von Huf- und Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel?

### Antwort:

Die Sperrfrist für Mist von Huf- und Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel ist abhängig vom N- bzw. P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt in der Trockenmasse (TM) und der zugewiesenen Kulisse (mit Nitrat belastete (Rote) und eutrophierte (Gelbe) Gebiete) gemäß Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO), in der sich der Schlag befindet, auf dem aufgebracht werden soll.

Folgende Sperrfristen sind einzuhalten bei Mist von Huf- und Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel :

- Oben genannte Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (>1,5% N i.TM.)
  - Außerhalb Roter Gebiete: 01.12 bis einschl. 15.01. (§6 (8) Satz 2 DüV)
  - In Roten Gebieten: 01.11. bis einschl. 31.01. (§13a (2) Nr. 4 DüV)
  
- Oben genannte Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (>0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> i.TM.)
  - Außerhalb Roter und Gelber Gebiete: 01.12 bis einschl. 15.01. (§6 (8) Satz 3 DüV)
  - In Roten Gebieten: 01.11. bis einschl. 31.01. (§13a (2) Nr. 4 DüV)
  - In Gelben Gebieten: 01.12. bis einschl. 15.02. (§4 Nr. 4. NDüngGewNPVO)
  
- Die jeweils strengere Sperrfrist in Abhängigkeit von Gebiet und Nährstoffgehalt ist bindend, auch die Kombination.  
Beispiel: Kompost darf auf einem Schlag im Gelb/Roten Gebiet bei einem wesentlichen N- und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt im Zeitraum 01.11. bis einschl. 15.02. nicht aufgebracht werden.
  
- Düngemittel mit **keinem** wesentlichen Gehalt an Stickstoff (≤ 1,5 % N i.TM.) **und** **keinem** wesentlichen Gehalt an Phosphat (≤ 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> i.TM.) können ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

**Frage:**

Was gilt es bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel zu beachten?

**Antwort:**

Bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel auf eine bestimmte Fläche ist eine repräsentative Frühjahrs- $N_{\min}$  Untersuchung der Anwendungsfläche gem. den allgemeinen Richtlinien zur Untersuchung von Bodenproben (VDLUFA) durchzuführen. Die Bodenprobenahme hat durch einen geschulten Probenehmer zu erfolgen. Der ermittelte repräsentative Frühjahrs- $N_{\min}$ -Wert ist bei der aktuellen Düngebedarfsermittlung der jeweils angebauten Kultur zu berücksichtigen.

**Frage:**

Wie ist die Ausbringung von Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel im Herbst zu bewerten?

**Antwort:**

Wird im Herbst Mist von Huf/Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel gestreut, der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Stickstoff in Höhe der Mindestwirksamkeit nach der unten stehenden Tabelle (Auszug aus Anlage 3 DüV) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen.

Die 10 % Norg-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf/Klautentieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen. Die 10 % Norg-Nachlieferung bei Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel muss für drei Folgejahre nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht (1. Folgejahr 4 %, 2. Folgejahr 3 %, 3. Folgejahr 3 %) berücksichtigt werden.

**Beispiele:**

1) Mist von Huf/Klautentieren

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Rindermist im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% Mindestwirksamkeit)
- die 10% Nachlieferung ist für das Sommergetreide im Jahr 2022 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (100 kg N/ha x 10%).

2) Kompost, Pilzsubstrate, Klärschlammerde und Grünguthäcksel

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Kompost im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 5 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 5% Mindestwirksamkeit)
- die 10% Nachlieferung (10 kg N/ha) ist dann wie folgt zu berücksichtigen: 2022 (Sommergetreide): 4 kg N/ha / 2023: 3 kg N/ha / 2024: 3 kg N/ha.

**Tabelle: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV - Auszug)**

<b>Ausgangsstoff des Düngemittels</b>	<b>Mindestwirksamkeit in % des Gesamtstickstoffgehaltes*)</b>
<b>Rindermist</b>	25%
<b>Schweinefestmist</b>	30%
<b>Mischmist (Rinder- und Schweinemist)</b>	30%
<b>Schaf- und Ziegenfestmist</b>	25%
<b>Pferdefestmist</b>	25%
<b>Pilzsubstrat</b>	10%
<b>Grünschnittkompost/Grünguthäcksel</b>	3%
<b>Sonstige Komposte</b>	5%
<b>sonstige organische Düngemittel</b>	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<p>*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.</p>	

**Frage:**

Wie ist Klärschlammerde definiert?

**Antwort:**

Klärschlammerde ist Klärschlamm, der eine mehrjährige Behandlung in Pflanzbeeten durchlaufen hat. Die Klärschlammbehandlung in Pflanzbeeten dient der Entwässerung und dem Ab- und Umbau organischer Substanz (Mineralisation). Durch die Behandlung erhält der Schlamm eine erdähnliche Struktur.

Das Verfahren zur Klärschlammbehandlung in Pflanzbeeten ist im ATV-DVWK-Reglwerk 2/2001 KA 01/2001 beschrieben.

Klärschlammerden, die für die landwirtschaftliche Verwertung bestimmt sind und wie Kompost gem. DüV behandelt werden dürfen, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Trockenrückstandsgehalt  $\geq 20\%$
- Endprodukt weist einen erdigen Geruch auf
- Schilffeste sind visuell erkennbar
- Eindeutige Zuordnung der Anale und des Beetes muss sichergestellt sein
- Dauer des Verfahrensablaufs mind. 6 Jahre

Klärschlammerde, die nicht den hier genannten Anforderungen entspricht, ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung wie Klärschlamm gem. DüV zu behandeln.



**Frage:**

Wie ist Grünguthäcksel definiert?

**Antwort:**

Bei Grünguthäcksel handelt es sich um frisches, holziges Material, das nicht kompostiert wurde. Eine Hygienisierung des Materials vor der Ausbringung hat somit nicht stattgefunden. Die Mineralisierung des Materials findet im Boden statt.

Es handelt sich um Bioabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen der BioAbfV finden Anwendung. Im Unterschied zu Kompost liegt im Fall des Grünguthäcksel keine abgeschlossene Abfallbehandlung vor.

Unter phytohygienischen Gesichtspunkten sollte sich der Abfall auf die nachfolgend beschriebene Zusammensetzung beschränken. Bioabfälle wie Garten-, Park- und Landschaftspflegeabfälle, die sich überwiegend aus Schnittgut mehrjähriger Pflanzen zusammensetzt, können im Rahmen der regionalen Verwertung zerkleinert als Grünguthäcksel auf Ackerflächen aufgebracht werden.

Diese Abfälle dürfen **keine** Erde, Mähgut (u.a. Rasenschnitt, Mähgut aus Gräben), Staudenschnitt, Grün- und Strauchabschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kartoffelkraut) oder aus der Biotonne enthalten.

**Frage:**

Welche Stickstoffnachlieferung muss bei der Anwendung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlamm-erde und Grünguthäcksel als Abschlag bei der Düngebedarfsermittlung angerechnet werden?

**Antwort:**

Die genannten Düngemittel werden in Niedersachsen wegen der geringen N-Verfügbarkeit analog zu Kompost beurteilt. Die Stickstoffnachlieferung muss für drei Folgejahre (1. Folgejahr 4 %, 2. Folgejahr 3 %, 3. Folgejahr 3 %) berücksichtigt werden.

## 10. Herstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV

### Frage:

Gilt eine Beweidung der Zwischenfrucht als Futternutzung und darf eine entsprechend hohe Düngung, auch im roten Gebiet erfolgen?

### Antwort:

In roten Gebieten dürfen Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nicht gedüngt werden. In aller Regel ist mit Nutzung eine maschinelle Ernte verbunden. Jedoch kann auch eine intensive Beweidung, bei der nur sehr geringe Weidereste verbleiben, einer Nutzung gleichgestellt werden, so dass dann eine Düngung zulässig wäre.

Dazu muss der Aufwuchs innerhalb 1-2 Wochen vollständig abgegrast werden. Bei einer Beweidung mit Schafen ist dazu eine Besatzdichte von ca. 200 Schafen je ha erforderlich. Der durch die Schafe zurückgelassene Kot und Harn muss bei der Düngebedarfsermittlung für die Zwischenfrüchte nicht berücksichtigt werden.

Die Beweidung muss dokumentiert werden. Dazu genügt in der Schlagkartei der betreffenden Fläche der Aufschrieb von Anzahl, Tierart und Weidetagen. Zum Beispiel 300 Schafe, 12 Tage.

Diese 300 Schafe haben keinen Einfluss auf die schlagbezogene 170 N-Grenze! Bei der schlagbezogenen 170 N-Grenze zählt nur der aktiv ausgebrachte org. Dünger, (Gülle, Mist, Gärrest, Kompost etc.). Die Weidetiere auf dem Schlag müssen nicht in kg N umgerechnet werden!

Allerdings: Diese 300 Schafe, die ja quasi in Pension genommen wurden, beeinflussen die gesamtbetriebliche 170 N-Grenze und die Tiere müssen auf einen Jahresdurchschnittsbestand umgerechnet werden:  $300 \text{ Tiere} \times 12 / 365 \text{ Tage} = 10 \text{ Schafe}$  die in der gesamtbetrieblichen 170er-Berechnung des Landwirts auftauchen müssen. Der Schäfer kann diese 10 Schafe bei seiner Berechnung weglassen.

Fazit: Damit die Absicht einer Beweidung eine Zwischenfrucht zu einer Futterzwischenfrucht macht, die eine entsprechend hohe Düngung, auch im roten Gebiet, legitimiert, muss eine intensive Beweidung erfolgen die kaum Weidereste hinterlässt.

**Frage:**

Welche Früchte sind als Vorfrucht hinsichtlich der Herbsdüngung einzustufen wie eine Getreidevorfrucht?

**Antwort:**

Grundsätzlich ist eine Herbsdüngung auf Ackerland nur nach einer Getreidevorfrucht im klassischen ackerbaulichen Sinne zulässig. Mais ist keine Getreidevorfrucht, auch wenn es botanisch dazugehört.

**Frage:**

Besteht ein Düngebedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst?

**Antwort:**

Nein, die Grasnarbe liefert ausreichend Stickstoff nach.

**Frage:**

Besteht ein Düngebedarf nach Umbruch von mehrjährigem Ackergras?

**Antwort:**

Nein, da die Vorkultur ausreichend Stickstoff nachliefert.

**Frage:**

Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät und im Herbst noch gemäht. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngebedarf?

**Antwort:**

Nein, es besteht kein Düngebedarf.

**Frage:**

Besteht nach Vorfrucht Kartoffeln und Folgefrucht Gemüse noch ein Düngebedarf für das Gemüse?

**Antwort:**

Das Gemüse ist in diesem Fall die letzte Hauptkultur und somit kann eine Düngung nach Bedarf gegeben werden. Der Düngebedarf ist entsprechend §4 DüV zu ermitteln.

**Frage:**

Hat Grünroggen nach Mais als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

**Antwort:**

Nein, der Grünroggen nach Mais hat keinen Düngebedarf, weil er kein ausreichendes Massenwachstum aufweist und somit auch keine nennenswerte Nährstoffaufnahme mehr hat.

**Frage:**

Besteht ein Düngebedarf, wenn man nach einer frühen Beerntung von Wintergerste noch einen frühreifen Mais bis zum 15.7. aussät?

**Antwort:**

Nach unseren Empfehlungen hätte Mais im Zweitfruchtanbau einen N-Düngebedarf von 120 kg N/ha. Dies bezieht sich allerdings auf eine Aussaat nach einem Grünroggen, also bis Mitte Juni. Bei einer Aussaat im Juli hat der Mais ein N-Düngebedarf von 80 kg N/ha.

**Frage:**

Hat Gras als Untersaat in Mais oder Folgefrucht nach Mais einen Düngebedarf?

**Antwort:**

Nein. Nur in Ausnahmejahren (frühe Maisernte im August) kann ggf. ein Düngebedarf bestehen. In diesen Jahren würde die Düngebehörde darüber gesondert informieren.

**Frage:**

Ist es möglich Wintergerste nach dem 01 Okt. zu düngen?

**Antwort:**

Der Gesetzestext ist hier eindeutig und lässt keine Düngung nach dem 1.10 auf Ackerland zu. Befreit hiervon sind lediglich die Festmiste von Huf- und Klautiere als auch Komposte.

**Frage:**

Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngebedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst erfolgen?

**Antwort:**

Ja, diese ist erforderlich, um einen Düngebedarf im Herbst nachzuweisen.

**Frage:**

Neben der 30/60 Regelung zur Obergrenze der Herbstdüngung nach der Hauptkultur nennt Niedersachsen Orientierungswerte zum N-Düngebedarf im Herbst. Technisch ist es schwierig, diese geringen Stickstoffmengen, z.B. mit Gülle, auszubringen. Was ist daher zu beachten?

**Antwort:**

Grundsätzlich ist bei der Herbstdüngung die zuerst erreichte Obergrenze bei der Stickstoffausbringung (30 kg/ha Ammonium-N-Grenze, 60 kg/ha Gesamt-N-Grenze oder N-Düngebedarf) limitierend. Wenn diese geringen zulässigen Ausbringmengen für Stickstoff technisch nicht eingehalten werden können, dann muss eine Ausbringung unterbleiben.

**Frage:**

Darf Grünland nach dem letzten Schnitt noch gedüngt werden?

**Antwort:**

Ja, es ist zulässig, auch nach der letzten Nutzung bis zum Termin der Sperrfrist eine moderate Menge Gülle/Gärrest auf Grünland auszubringen. Die Menge muss dabei auf max. 80 kg Ges.-N/ha beschränkt bleiben. Sie trägt vorrangig zur Stärkung der mehrjährigen Kultur bei, hierbei insbesondere zur Verbesserung der Narbe und der Winterfestigkeit. Diese N-Menge ist bei der Abdeckung des ermittelten N-Düngebedarfs im Düngejahr zu berücksichtigen.

## **11. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9**

### **Frage:**

Gibt es weiterhin die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?

### **Antwort:**

Ja, auf Einzelantrag für Grünland (§ 6 Abs. 10).

## 12. Betriebliche N-Obergrenze (170-N) - § 6, Abs. 4 DüV

### Frage:

Wie erfolgt die Umsetzung des § 6 Abs. 4 DüV, Restriktionsflächen bei 170 N im Betriebsdurchschnitt? Wie sind Restriktionsflächen bei Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170) zu berücksichtigen?

### Antwort:

Mit Änderung der DüV zum 01. Mai 2020 sind Flächen, auf denen die N-Düngung beschränkt oder verboten ist bei der 170 N-Berechnung zu berücksichtigen. Im Verordnungstext heißt es dazu in § 6 Abs. 4 S. 5 und 6 DüV:

*Flächen, ... auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.*

Mit "Aufbringung" ist hier auch die Beweidung mit Nutztieren gemeint. Das bedeutet:

Solange eine Beweidung ohne Einschränkung zulässig ist und der Betrieb Weidetiere hält, zählt eine Grünlandfläche zu 100 % bei der 170 N-Grenze mit. Unabhängig davon, ob die organische oder mineralische Düngung eingeschränkt ist.

Ist die Beweidung eingeschränkt, bspw. „max. 1 GV/ha“ muss diese Einschränkung in kg N umgerechnet werden. Bezüglich dieser Umrechnung entspricht eine GV 80 kg N.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 liegt der Sinn und Zweck der Norm darin, eine Einschränkung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu erreichen. Unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks sind die Sätze 5 und 6 des § 6 Abs. 4 so zu verstehen, dass sich die Beschränkung nur auf N-haltige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel bezieht und nicht auf alle N-haltigen Düngemittel.

Damit sind folgende Fälle denkbar, wobei immer davon ausgegangen wird, dass der Betrieb Weidetiere hält:

- a. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weideverbot  
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha
- b. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide ohne Einschränkung erlaubt  
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha

- c. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide mit Einschränkung 1 GV/ha erlaubt
  - Fläche zählt mit 1 GV/ha = 80 kg N/ha
- d. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, andere org. / org.-min. Dünger ohne Einschränkung erlaubt, Weideverbot
  - Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- e. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung aller anderen org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt (bspw. 120 N org.), Weideverbot
  - Fläche zählt mit der Einschränkung des genannten Düngemittels = 120 kg N/ha
- f. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide ohne Einschränkung erlaubt
  - Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- g. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide mit Einschränkung erlaubt (bspw. 1 GV/ha)
  - Fläche zählt mit der Summe der Einschränkungen, (120 + 80 = 200), also 170 kg N/ha
- h. Verbot der Beweidung, Verbot jeglicher org./org.-min. Düngung, N-Mineraldüngung zulässig
  - Fläche zählt mit 0 kg N/ha

Möglicherweise gibt es noch weitere Kombinationen, aber grundsätzlich gilt:

**Eine Fläche zählt trotz N-Düngungs-Restriktionen bei 170 N immer dann voll mit, sobald die Einschränkungen bzw. Verbote nicht alle organischen N-Aufbringungsmöglichkeiten (org./org.-min. Düngung, Beweidung) betrifft, sondern zumindest eine völlig freigestellt und für den Betrieb nutzbar ist. Ansonsten greifen die Restriktionen.**

Die 170 N-Berechnung unter Berücksichtigung der Restriktionsflächen gilt für alle Düngejahre, die mit/nach dem 01.05.2020 beginnen.



**Frage:**

Wie wird nach Wegfall des Nährstoffvergleichs die 170 kg N-Grenze berechnet?

**Antwort:**

Die seit Jahren geltende sog. 170 N-Grenze, wonach im Betriebsdurchschnitt nicht mehr als 170 kg Gesamt-N je ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden dürfen, ist unabhängig vom Düngebedarf und gilt gemäß Nitratrichtlinie EU-weit. Die Berechnung erfolgt prinzipiell wie bisher nach den bekannten Regeln, eine Berechnung mittels Aufsummierung der in Einzelschlagkarteien dokumentierten gestreuten Tonnagen und der N-Gehalte je m<sup>3</sup> oder t ist nicht zulässig. Entscheidend ist also weiterhin die durchschnittlich gehaltene Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz.

Neu ist, dass bei der Berechnung des Betriebsdurchschnitts Flächen, auf denen eine Düngungsbeschränkung für N-Dünger besteht (z. B. Vertragsnaturschutz, Kompensationsflächen, Wasserschutzbeschränkungen) diese Flächen nur bis in Höhe der zulässigen Stickstoffmenge berücksichtigt werden dürfen. Für welche N-haltigen Dünger diese Beschränkung gilt, ob organisch oder mineralisch, ist dabei ohne Belang.

**Beispiel:**

Ein 100 ha-Betrieb mit 4 ha Naturschutzflächen, auf denen pro Jahr maximal 80 kg Ges.-N je ha ausgebracht werden dürfen, darf im Betriebsdurchschnitt  $96 \times 170 + 4 \times 80 = 16640$  kg N organisch ausbringen, entsprechend im Schnitt 166 kg N/ha.

**Frage:**

Wie werden die belegten Stallplätze in der Hähnchenmast ermittelt?

**Antwort:**

In der Hähnchenmast wird nach Mastdauer bzw. Mastendgewicht differenziert. Die durchschnittlich gehaltenen Tiere können anhand der nach Mastdauer unterschiedlichen Umtriebe je Jahr ermittelt werden:

verkaufte Tiere ÷ Umtriebe je Jahr = Jahresdurchschnittsbestand

- Mast bis 29 Tage, 1,55 kg Zuwachs je Tier: 8,9 Umtriebe
- Mast 30 bis 33 Tage, 1,85 kg Zuwachs je Tier: 8,4 Umtriebe
- Mast 34 bis 38 Tage, 2,30 kg Zuwachs je Tier: 7,6 Umtriebe
- Mast über 39 Tage, 2,60 kg Zuwachs je Tier: 7,0 Umtriebe

Für Verfahren, bei denen ein Teil schlachtreifer Tiere vorzeitig ausgestellt wird (Vorgriff) sind die niedrigeren Endgewichte durch die Wahl der entsprechenden Verfahren anteilmäßig zu berücksichtigen.

Beispiel: 40.000 er Hähnchenstall, Mastverfahren bis 38 Tage, 300.000 verkaufte Tiere insgesamt, Vorgriff von 25 % der Tiere am 29. Masttag. Im Nährstoffvergleich ergeben sich daraus folgende Tierzahlen:

- 75 % von 300.000 = 225.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 29605 Tiere bis 38 Tage
- 25 % von 300.000 = 75.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 9868 Tiere bis 29 Tage

Die Zahl der Umtriebe orientiert sich auch bei den „Vorgriff-Tieren“ immer am Verfahren der schweren Tiere.

Der Anteil Vorgriff muss entsprechend der Lieferscheine/Verkaufsbelege/Buchführung nachvollziehbar sein.

**Frage:**

Dürfen Flächen, die keinen Düngebedarf und keinen Ernteentzug haben z.B. 5 jährige Honigbrache BS 2, einjährige Blühflächen BS 1, Wildäsungsflächen, Ausläufe für Geflügel und Ausläufe für Nutztiere auf die 170 kg Grenze voll angerechnet werden?

**Antwort:**

- Honigbrache nein, da Brache und kein N-Düngebedarf besteht
- einjährige Blühflächen/Wildäsungsflächen (< 75 % Leguminosenanteil) ja, da zur Etablierung der Ansaat ein N-Düngebedarf von 40-60 N besteht
- einjährige Blühflächen/Wildäsungsflächen (> 75 % Leguminosenanteil) nein, da kein N-Düngebedarf besteht
- Geflügelauslauf ja, weil dort Tiere laufen und Kot und Harn hinterlassen. Gilt nur solange es sich um Grünland handelt.
- Paddocks sind keine LF, ebenfalls sind die dauerhaft schwarzen Bereiche direkt am Hühnerstall keine LF.

**Frage:**

Wie sollen Betriebe, die sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu einem RAM Fütterungskonzept verpflichtet haben, den Nährstoffanfall ermitteln?

**Antwort:**

Betriebe die ein genehmigtes RAM Fütterungskonzept in der Schweinhaltung erfüllen wollen, müssen eine stark N/P-reduzierte Fütterung durchführen. Wenn dieses umgesetzt wird, können in diesen Fällen auch die Nährstoffanfallswerte der Sauen-, Ferkel-, und Mastschweinehaltung gemäß DüV Anlage 1 Tabelle 1 (stark N/P-reduzierte Fütterung) in Ansatz gebracht werden..

Betriebe die das Fütterungskonzept nach RAM in der Hähnchen-, Putenmast und Legehennenhaltung erfüllen wollen, müssen N/P-reduziert füttern, sodass die jeweiligen Nährstoffanfallswerte gemäß DüV Anlage 1 Tabelle 1 (N/P-reduzierte Fütterung) verwendet werden können.

### 13. Lagerraum - § 12 DüV

**Frage:**

Besteht weiterhin die Möglichkeit Lagerraum zu pachten?

**Antwort:**

Ja diese Möglichkeit gibt es weiterhin (§12 Abs. 5).

**Frage:**

Muss Lagerraum nachgewiesen werden, wenn die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht als Düngemittel zur Aufbringung auf landw. Flächen vorgesehen sind?

**Antwort:**

Nein, werden die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht zu Düngungszwecken an Dritte abgegeben (z. B. Biogasanlage, Aufbereitung, Erdenwerk) sind die Lagerraumverpflichtungen für diese Mengen nicht anzusetzen. Dies gilt aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der Wirtschaftsdünger nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht wird. Eine Abgabe an einen Vermittler/Verteiler entbindet nicht von der Verpflichtung Lagerraum nachzuweisen.

**Frage:**

Ist eine Zwischenlagerung auf dem Feld noch möglich?

**Antwort:**

Ja, eine Feldzwischenlagerung (gemäß Erlass Feldrandlagerung) ist für Mist von Huf- und Klauentieren und allen Geflügelmisten noch möglich, aber es befreit die tierhaltenden Betriebe nicht davon, den entsprechenden Lagerraum gemäß §12 nachzuweisen.

**Frage:**

Wird eine mobile Lagerstätte für Festmist (z. B. Container), der regelmäßig entleert wird, als Lagerraum anerkannt?

**Antwort:**

In der Regel ja, wenn sichergestellt ist, dass keine Sickersäfte austreten. Die Zuständigkeit liegt bei den Baubehörden. Diese können ggf. weitere Auflagen formulieren.

**Frage:**

Muss für einen Tieflaufstall für Huf- und Klauentiere, welcher nur ein bzw. zweimal im Jahr ausgemistet wird, noch zusätzlicher Lagerraum vorgehalten werden, obwohl im Stall mehr als zwei Monate gelagert werden kann?

**Antwort:**

Nein, es muss kein zusätzlicher Lagerraum vorgehalten werden, wenn der Stall nachweislich die angegebene Mistmenge für mindestens zwei Monate lagern kann.

**Frage:**

Muss eine Mistlagerfläche nachgewiesen werden, wenn Huf- und Klauentiere das ganze Jahr auf der Weide stehen?

**Antwort:**

Nein, da kein Mist im Stall anfällt.

**Frage:**

Wie lange muss laut der neuen Düngeverordnung Mist in ortsfesten Anlagen sicher gelagert werden können?

**Antwort:**

Mist von Huf- und Klauentieren muss mindestens zwei Monate sicher gelagert werden können.

**Frage:**

§ 12 (2) Satz 1: Bezieht sich der Begriff „... flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände ... flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände ...“ nur auf flüssige Gärrückstände, oder sind hier flüssige und auch feste (abgepresste) Gärrückstände gemeint?

**Antwort:**

§ 12 (2) bezieht sich auf flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle und im Weiteren auf alle Gärrückstände. Für Gärrückstände sieht die Düngeverordnung keine Differenzierung in „flüssig oder fest“ vor. Somit müssen auch für alle Gärrückstände, egal ob flüssig oder fest, mindestens neun Monate Lagerkapazität vorgehalten werden.

**Frage:**

Für Festmist ist eine Mindestlagerkapazität vorzuhalten. Wird als Lagerplatz eine Siloplatte anerkannt, auf der zeitweise Mais gelagert wird? Muss jeder Betrieb über eigene Lagerungsmöglichkeiten verfügen, oder reicht eine schriftliche Vereinbarung über eine überbetriebliche Lagerung? Gibt es Ausnahmen für Kleinbetriebe?

**Antwort:**

Ausnahmen für Kleinbetriebe sind in der Düngeverordnung nicht vorgesehen. Verfügt der Betrieb nicht über eigene Lagerkapazitäten, kann er Lagerfläche zupachten. Dies ist durch Vorlage von entsprechenden Verträgen zu belegen. Ein als Siloplatte genehmigter Lagerplatz kann nicht zeitgleich als Mistlager dienen. Dies wäre nur möglich, wenn es eine Betonplatte mit seitlicher Einfassung und einem geregelten Flüssigkeitsauffang ist, die gar nicht mehr zur Silagelagerung verwendet wird.

**Frage:**

Fließt die Weidehaltung in die Lagerraumberechnung ein?

**Antwort:**

Nein, die Weidehaltung fließt nur in Ausnahmefällen z.B. ganzjährige Weidehaltung im Zusammenhang mit Robustrassen in die Lagerraumrechnung mit ein.

**Frage:**

Kann Gärrestlagerraum (Behälter) bei der Separation von Gärresten eingespart werden?

**Antwort:**

Ja, die feste Phase des Gärrestes muss dann ordnungsgemäß in einem Festmistlager gelagert werden, die abgepressten Kubikmeter können vom Flüssiglagerraum abgezogen werden. Die flüssige Phase muss weiterhin gelagert werden. Unabhängig davon, ob feste oder flüssige Gärreste vorliegen, ist eine Mindestlagerungskapazität für den Zeitraum von 9 Monaten vorzuhalten.

#### 14. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9

##### **Frage:**

Wann muss der Gewässerabstand von einem bzw. von fünf Metern gewählt werden?

##### **Antwort:**

An oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante einzuhalten (z. B. Schleuderstreuer, Güllebreitverteilung, Miststreuer). Der Abstand kann dann auf 1 m verringert werden, wenn eine Grenzstreueinrichtung eingesetzt wird (z.B. Grenzstreuscheibe beim Düngerstreuer) oder der Dünger platziert ausgebracht werden kann (Schleppschauch-, schleppschuh-, Injektionstechniken, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritzen). Der Gewässerabstand von 5 m (anstatt 4 m) ergibt sich aus der Auffangregelung gem. § 13a (5) DüV.

##### **Frage:**

Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mittels Schleppschuhe auf Ackerland. Gilt dies als Einarbeitung?

##### **Antwort:**

Eine Schleppschuhausbringung auf Ackerland wird nicht mit einer Einarbeitung gleichgestellt. Bei dieser Ausbringtechnik wird der Wirtschaftsdünger nicht mit dem Boden vermischt bzw. in den Boden eingebracht. Die mit der Pflicht zur Einarbeitung verbundene Zielsetzung zur Minimierung der gasförmigen Ammoniak-Stickstoffverluste wird nur mit der Schleppschuhausbringung noch nicht erreicht.

##### **Frage:**

Muss die Kennzeichnung über die von Dritten gelieferten Wirtschaftsdünger bei der Ausbringung auf dem Schlepper mitgeführt werden?

##### **Antwort:**

Nein, die Kennzeichnung (Deklaration) über aufgenommene Gülle, Mist, Gärreste muss aber dem Landwirt vor Beginn der Düngemaßnahme ausgehändigt worden sein und er muss sie im Prüfungsfall vorgelegen können.

**Frage:**

Darf ein Landwirt bei einer Aufnahme von kleinen Mengen Pferdemist Richtwerte für die Nährstoffgehalte verwenden?

**Antwort:**

Bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern ist ab einer Menge von 1 t dem aufnehmenden Landwirt vom Inverkehrbringer eine Kennzeichnung auszuhändigen. Es gibt in der Düngemittelverordnung aber eine Bagatellregelung, wonach bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern von Landwirt zu Landwirt eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist, wenn der Abgeber nicht mehr als 200 t/Jahr abgibt. In diesem Fall, in dem der Aufnehmer keine Kennzeichnung bekommen hat, darf der Aufnehmer für den aufgenommenen Wirtschaftsdünger Richtwerte verwenden.

**Frage:**

Muss die bodennahe Gülleausbringung auch auf Ackergras erfolgen?

**Antwort:**

Die Pflicht bodennah auszubringen gilt auf bestelltem Ackerland, aber nicht auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau. Unter mehrschnittigem Feldfutterbau sind in aller Regel Ackergras, Klee-Grasbestände zu verstehen, und zwar auch dann, wenn sie erst im Herbst 2019 gesät wurden. Mehrschnittig heißt: mehr als 1 Schnitt. Beispiele:

- Gras nach Gerste im August 2019 gesät, im Herbst 1 x gemäht, soll im Mai 1 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 mit Breitverteilung gedüngt werden.
- Gras nach Mais im Oktober 2019 gesät, im Herbst keine Ernte, soll im Laufe des Jahres 2020 mind. 2 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 mit Breitverteilung gedüngt werden
- Gras nach Mais im Oktober 2019 gesät, im Herbst keine Ernte, soll im Mai 1 x gemäht werden, muss im Frühjahr 2020 bodennah gedüngt werden.

Nur Grasbestände auf Ackerland, bei denen offensichtlich keine Mahd möglich/plausibel ist oder nur maximal einmal geschnitten werden, müssen zwingend bodennah gedüngt werden. Dies betrifft z.B. die Grasuntersaaten in Mais, die maximal einmal gemäht werden.



**Frage:**

Müssen die Nährstoffvergleiche für das WJ 19/20 (Zeitraum 01.07.2019-30.06.2020) und KJ 2020 (Zeitraum 01.01.2020- 31.12.2020) noch gerechnet werden?

**Antwort:**

Mit dem Inkrafttreten der novellierten DüV wurde der Nährstoffvergleich gestrichen. Damit war der NV 2019 der letzte, der gerechnet werden musste. Ein NV für das WJ 2019/20 oder das KJ 2020 muss nicht gerechnet werden.

**Frage:**

Wann darf auf gefrorenem Boden gedüngt werden?

**Antwort:**

Bisher war es möglich, auf gefrorenen Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut - und somit aufnahmefähig wurde - stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen. Nach der neuen Regelung ist dieses aus Gründen des Oberflächengewässerschutzes nicht mehr möglich. Eine Düngung ist damit nur noch bei komplett frostfreiem Boden möglich.

**Frage:**

Dürfen Flächen, auf denen Tiere laufen bzw. weiden auch als Ackergras oder Grünlandflächen angesetzt werden oder müssen diese als Mähweiden oder Weiden angesetzt werden? Dürfen Flächen, auf denen Ackergras angebaut ist, die den Ackerstatus haben als Mähweiden oder Grünlandflächen angesetzt werden, wenn auf ihnen Tiere weiden? Darf ich z.B. einen Hühnerauslauf als Ackergras 1 Schnitt oder Grünland 1 Schnitt angeben?

**Antwort:**

Unabhängig davon ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht, zählt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle. Also: Wenn auf einer Fläche Tiere weiden und dort auch gemäht wird, ist es eine Mähweide.

Damit können nur Flächen, auf denen tatsächlich Ackergras (Welsches oder deutsches Weidelgras in Reinkultur, 1 oder max. 2 Jahre Nutzung) angebaut wird, als Ackergras angegeben werden. Ein Hühnerauslauf kann als „Grünland eine Nutzung“ angegeben werden.

**Frage:**

Die Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus Gülle und Gärrest sind bei Ackerland höher als bei Grünland (Anlage 3 DüV). Wie ist die N-Anrechnung dieser Stoffe bei Ausbringung zu mehrschnittigem Feldfutter anzusetzen?

**Antwort:**

Für die Gülle/Gärrestdüngung von mehrschnittigem Feldfutter (Kleegras, Ackergras...) ist die Mindestwirksamkeit für Grünland anzusetzen. Grund ist, dass auf Flächen mit mehrschnittigem Futterbau, genau wie bei Grünland, noch eine Güllendüngung mit Breitverteiltern und entsprechend hohen Verlusten zulässig ist.